

Anwesend waren: MARAITE Joseph, Bürgermeister, CORNELY Karl-Heinz, Frau DHUR Marion, KLEIS André, Schöffen, STELLMANN Alain, Frau HILLEN, Frau KALBUSCH Claudine, Frau PLOTTE Juliette, VERHEGGEN Joseph, WIESEN Helmuth, ROSENGARTEN Axel, Frau HOUSCHEID Sonja und GENNEN Jerome, Gemeinderatsmitglieder.
Patrick SCHÖSSLER, Generaldirektor.

In öffentlicher Sitzung.

Punkt 1.- Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 29. Oktober 2013- Annahme.

DER GEMEINDERAT

BESCHLIESST einstimmig, das Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 29. Oktober 2013 anzunehmen.

Punkt 2.- Festlegung der Gebühren : Gebühr auf die Entfernung von Wespenestern durch die Feuerwehr Burg-Reuland für die Jahre 2014-2019.

DER GEMEINDERAT

BESCHLIESST mit 8 JA-Stimmen bei 5 Enthaltungen (STELLMANN, HILLEN, PLOTTE, VERHEGGEN, ROSENGARTEN):

- Artikel 1.- Zugunsten der Gemeinde wird für die Jahre 2014-2019 eine Gebühr auf die Entfernung von Wespenestern durch die Feuerwehr Burg-Reuland erhoben.
- Artikel 2.- Die Gebühr ist durch die Person zu entrichten, die den Einsatz der Feuerwehr beantragt hat.
- Artikel 3.- Die Gebühr beträgt 80 Euro pro Einsatz.
- Artikel 4.- Die betreffende Gebühr ist sofort nach Entfernung der Wespenester und nach Zustellung der betreffenden Rechnung zu Händen des Einnehmers oder dessen Beauftragten zahlbar.
- Artikel 5.- In Ermangelung einer Zahlung auf dem gütlichen Wege wird die Eintreibung der geschuldeten Gebühr auf dem Zivilwege erwirkt, zuzüglich der Verzugszinsen, die gemäß dem für die direkten Steuern des Staates anwendbaren Satz berechnet werden.
- Artikel 6.- Die betreffende Gebühr wird im Haushalt unter O.E.351/161-48 verbucht.
- Artikel 7.- Der vorliegende Beschluss wird der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zur allgemeinen Aufsicht übermittelt.

Punkt 3.- Steuer auf Hunde für die Jahre 2014 bis 2019.

DER GEMEINDERAT,

BESCHLIESST mit 8 JA-Stimmen bei 5 Enthaltungen (STELLMANN, HILLEN, PLOTTE, VERHEGGEN, ROSENGARTEN):

Artikel 1: Zu Gunsten der Gemeinde Burg-Reuland wird für die Jahre 2014-2019 eine jährliche Steuer auf Hunde erhoben, die im Laufe des Steuerjahres gehalten werden.

Artikel 2: Sind betroffen, die Hunde deren Besitzer bzw. Halter:

- a) im Bevölkerungsregister der Gemeinde eingetragen sind;
- b) im Register der Zweitwohnungen eingetragen sind, insofern sie nicht schon diesbezüglich durch die Gemeinde in deren Bevölkerungsregister eingetragen sind, besteuert werden;
- c) juristische Personen sind, deren Geschäftssitz innerhalb der Gemeinde liegt.

Artikel 3: Die Steuer wird solidarisch durch den Besitzer und Halter geschuldet.

Artikel 4: Sind von der Steuer befreit:

- a) die Blindenhunde und Hunde der Rettungsdienste;
- b) Hunde für Rollstuhlfahrer;
- c) Hunde die weniger als 3 Monate alt sind;

d) Hunde, die durch eine juristische Person aufgenommen wurden, die den Tierschutz als Aufgabenbereich hat.

Artikel 5: Die Steuer wird wie folgt festgesetzt:

1 Hund : gratis

Für den 2. Hund : 30,00 Euro

Für jeden weiteren Hund : 150,00 Euro.

Artikel 6: Die in Artikel 5 und 6 festgelegte Steuer ist vom Steuerpflichtigen in einer einmaligen jährlichen Zahlung zu entrichten.

Artikel 7: Gegenwärtige Steuer wird mittels Heberolle beigetrieben, die vom Gemeindegremium aufgestellt und für vollstreckbar erklärt wird.

Die Steuer ist innerhalb einer Frist von zwei Monaten ab Versand des Steuerbescheids zu bezahlen.

Artikel 8: Die im Artikel 2 der vorliegenden Verordnung erwähnten Steuerpflichtigen sind dazu gehalten, der Gemeindeverwaltung eine Erklärung abzugeben mit der Anzahl und der Rasse der Hunde. Jede Änderung der so angemeldeten Anzahl muss der Gemeindeverwaltung unverzüglich mitgeteilt werden.

Artikel 9: Die Nicht-Einreichung der Erklärung innerhalb der vorgesehenen Frist oder die fehlerhafte, unvollständige oder ungenaue Erklärung seitens des Steuerpflichtigen zieht die Besteuerung von Amts wegen mit sich.

Artikel 10: Die Nicht-Einreichung der Erklärung innerhalb der vorgesehenen Frist oder die fehlerhafte, unvollständige oder ungenaue Erklärung seitens des Steuerpflichtigen, hier Übertretungen genannt, werden von vereidigten und dazu speziell vom Gemeindegremium bezeichneten Beamten festgestellt.

Diese Protokolle gelten bis zum Beweis des Gegenteils.

Artikel 11: Jeder Steuerpflichtige muss auf Anfrage der Verwaltung und ohne Ortsveränderung alle Bücher und Dokumente, die für die Festlegung der Besteuerung nötig sind, vorlegen.

Die Steuerpflichtigen sind ebenfalls verpflichtet, den bezeichneten und befugten Beamten (versehen mit ihrer schriftlichen Bezeichnung) zwecks Festlegung der Steuer oder Kontrolle der Steuergrundlage, den freien Zugang zu den unbeweglichen Gütern, bebaut oder nicht, zu gewähren, die ein steuerbares Element bilden oder enthalten könnten oder wo eine steuerbare Aktivität ausgeübt werden könnte.

Diese Beamten haben jedoch nur Zugang zu Privatwohnungen oder bewohnten Räumen zwischen fünf Uhr morgens und neun Uhr abends und ausschließlich mit Genehmigung des Polizeirichters.

Artikel 12: Einsprüche gegen Gemeindesteuern sind an das Gemeindegremium zu richten, welches als Verwaltungsobrigkeit darüber befindet.

Um zulässig zu sein, müssen die Einsprüche, bei Strafe der Nichtigkeit, innerhalb von sechs Monaten ab Versanddatum des Steuerbescheids, welcher die Einspruchsfrist erwähnt, eingereicht werden.

Jeder Einspruch muss, bei Strafe der Nichtigkeit, schriftlich zugestellt und begründet sein; er muss datiert und vom Beschwerdeführer oder dessen Vertreter unterschrieben sein sowie folgende Angaben enthalten:

1) Name, Eigenschaft, Adresse oder Sitz des Steuerpflichtigen, zu dessen Lasten die Steuer festgesetzt wurde (Steuerart, Steuerjahr und Artikel der Heberolle);

2) Gegenstand der Reklamation und Einspruchsgründe.

Die Erhebung eines Einspruchs entbindet nicht von der Zahlungspflicht.

Artikel 13: Unbeschadet der Bestimmungen des Gesetzes vom 24.12.1996 über die Festlegung und Beitreibung der Provinzial- und Gemeindesteuern, finden die Bestimmungen des Titels VII, Kapitel 1,3,4,7 bis 10 des Einkommensteuergesetzbuches und die Artikel 126 bis 175 des Ausführungserlasses dieses Gesetzbuches Anwendung, insofern sie nicht speziell die Einkommensteuern betreffen.

Artikel 14: Das in der Heberolle festgestellte Anrecht wird unter Artikel 040/368/04 in den Einnahmen des Rechnungsjahres, in dem die Heberolle für vollstreckbar erklärt wird, gebucht.

Artikel 15: Der gegenwärtige Beschluss wird endgültig, wenn nach Abschluss des noch diesbezüglich durchzuführenden Untersuchungsverfahrens festgestellt wird, dass keine Beschwerden gegen denselben eingegangen sind.

Artikel 16: Der gegenwärtige Beschluss wird den vorgesetzten Behörden zur Kontrolle unterbreitet.

Punkt 4.- Festlegung der Gebühren : Gebühr für die Beisetzung einer Urne in einer
----- Urnenwand oder in einem Urnengrab und Gebühr auf Einzelwahlgräber und
Doppelwahlgräber für die Jahre 2014-2019.

DER GEMEINDERAT

BESCHLIESST mit 7 JA-Stimmen bei 6 Enthaltungen (STELLMANN, HILLEN,
KALBUSCH, PLOTTE, VERHEGGEN, ROSENGARTEN):

Art.1. : Zugunsten der Gemeinde wird für die Jahre 2014-2019 unbeschadet der Bestimmungen der Art.7, Abs.4 und Art.9 Abs.1 des Gesetzes vom 20.07.1971 über die Bestattung so wie dasselbe bis jetzt abgeändert wurde, eine Gebühr auf den Erhalt einer Grabstätte in konzessioniertem Gelände bzw. Urnenwand erhoben.

Art.2. : Der Betrag der Gebühr wird wie folgt festgelegt :

- a) Einzelwahlgrab : 300,00 Euro für dreißig Jahre
- b) Doppelwahlgrab : 600,00 Euro für dreißig Jahre
- c) Urnenwand (Wahlgrab) : 400,00 Euro für fünfzehn Jahre
- d) Urnengrab (Wahlgrab) : 400,00 Euro für fünfzehn Jahre

Art.3. : Die betreffende Gebühr wird im Haushalt unter O.E.878/161-05 verbucht.

Art.4. : Der vorliegende Beschluss wird der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zur Ausübung der allgemeinen Aufsicht übermittelt.

Punkt 5.- Festlegung der Gebühren : Gebühr auf Wasseranschluss für die Jahre 2014-
----- 2019.

DER GEMEINDERAT

BESCHLIESST mit 7 JA-Stimmen bei 6 Enthaltungen (STELLMANN, HILLEN,
KALBUSCH, PLOTTE, VERHEGGEN, ROSENGARTEN):

Art.1.- Zugunsten der Gemeinde wird für die Jahre 2014-2019 eine Gebühr auf den Wasseranschluss am öffentlichen Wassernetz erhoben.

Art.2. - Der Betrag der Gebühr ist auf 750,00 Euro sowie 250,00 Euro für jeden zusätzlichen Wasserzähler festgesetzt. Diese Summe ist die Beteiligung des Anwohners an den Durchschnittskosten der Verwirklichung eines Anschlusses in Leitungen mit einer maximum Länge von 20 Metern.

Art.3. – Die Gebühr ist gesamtschuldnerisch durch den Eigentümer des Gebäudes zu entrichten und wenn ein solcher besteht, durch den Nutznießer, den Erbpächter, den Grundeigentümer oder den Besitzer irgendwelcher anderen Eigenschaft.

Art.4. Die betreffende Gebühr ist sofort nach der Fertigstellung des Wasseranschlusses zu Händen des Einnehmers oder dessen Beauftragten zahlbar.

Art.6. – In Ermangelung einer Zahlung auf dem gütlichen Wege wird die Eintreibung der geschuldeten Gebühr auf dem Zivilwege erwirkt, zuzüglich der Verzugszinsen, die gemäß dem für die direkten Steuern des Staates anwendbaren Satz berechnet werden.

Art.7.- Die betreffende Gebühr wird im Haushalt unter O.E. 874/180-01 verbucht.

Art.8.- Der vorliegende Beschluss wird der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zur Ausübung der allgemeinen Aufsicht übermittelt.

Punkt 6.- Festlegung der Gebühren : Gebühr auf Kanalisationsanschluss für die Jahre
----- 2014-2019.

DER GEMEINDERAT

BESCHLIESST mit 7 JA-Stimmen bei 6 Enthaltungen (STELLMANN, HILLEN,
KALBUSCH, PLOTTE, VERHEGGEN, ROSENGARTEN):

Art.1.- Zugunsten der Gemeinde wird für die Jahr 2014-2019 eine Gebühr auf den Bau,

durch und zu Lasten der Gemeinde, von Privatanschlüssen am öffentlichen Abwasserkanal erhoben.

Art.2. - § 1 : Der Betrag der Gebühr ist auf 800,00 Euro festgesetzt. Diese Summe ist die Beteiligung des Anwohners an den Durchschnittskosten der Verwirklichung eines Anschlusses in Leitungen auf der zwischen dem Sammler und der Fluchtlinie des Eigentums begriffenen Länge.

§ 2 : Bei Regional- oder Gemeindestraßenerneuerungen mit Verlegen von neuen öffentlichen Abwasserkanälen wird der Betrag der Gebühr auf 800,00 Euro für jeden neuen Anschluss in Leitungen von 15 cm Innendurchmesser auf der zwischen dem Sammler und der Fluchtlinie des Eigentums begriffenen Länge festgesetzt.

Art.3. – Die Gebühr ist gesamtschuldnerisch durch den Eigentümer des Gebäudes zu entrichten und wenn ein solcher besteht, durch den Nutznießer, den Erbpächter, den Grundeigentümer oder den Besitzer irgendwelcher anderen Eigenschaft.

Art.4. - § 1 : Die Gebühr ist nicht anwendbar bei Anschluss von Gebäuden, die Eigentum der öffentlichen Behörden sind und für einen kostenlosen oder nicht kostenlosen gemeinnützigen Zweck bestimmt sind.

- § 2 : Die Gebühr ist nicht anwendbar bei Anschluss an den öffentlichen Abwasserkanal in neuen Parzellierungen oder Erschließungen, wo der Parzellierer bereits Warteanlüsse verlegt hat.

Art.5. – Die betreffende Gebühr ist sofort nach Fertigstellung des Kanalanschlusses zu Händen des Einnehmers oder dessen Beauftragten zahlbar.

Art.6. – In Ermangelung einer Zahlung auf dem gütlichen Wege wird die Eintreibung der geschuldeten Gebühr auf dem Zivilwege erwirkt, zuzüglich der Verzugszinsen, die gemäß dem für die direkten Steuern des Staates anwendbaren Satz berechnet werden.

Art.7. Die betreffende Gebühr wird im Haushalt unter O.E.879/180-01 verbucht.

Art.8. Der vorliegende Beschluss wird der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zur Ausübung der allgemeinen Aufsicht übermittelt.

Punkt 7.- Festlegung der Gebühren : Gebühr auf die Entfernung von Gräbern auf den
----- Gemeindefriedhöfen sowie sonstige Arbeiten für die Jahre 2014-2019.

DER GEMEINDERAT

BESCHLIESST mit 7 JA-Stimmen bei 6 Enthaltungen (STELLMANN, HILLEN, KALBUSCH, PLOTTE, VERHEGGEN, ROSENGARTEN):

Artikel 1.: Die im Rahmen gegenwärtiger Regelung durch die Gemeindearbeiter zugunsten und auf ausdrücklichen Antrag von Privatpersonen geleisteten Arbeiten zwecks Entfernung von Grabsteinen auf den Friedhöfen geben Anlass zur Zahlung der folgenden Gebühr an die Gemeinde:

- Arbeiter: 45,00 Euro/Stunde
- Lastwagen: 50 Euro/Stunde, ohne Fahrer
- Bagger: 50 Euro/Stunde, ohne Fahrer

Jede angefangene Stunde wird als eine ganze Stunde berechnet, die Dauer der Leistung wird berechnet ab dem Augenblick wo die betroffenen Gemeindearbeiter die Gemeindehalle verlassen, bis zum Zeitpunkt, wo sie dorthin zurückkehren.

Artikel 2. : Die durch die Privatpersonen, welche bei der Verwaltung die tarifierte Dienstleistung beantragt, geschuldete Gebühr ist beim Einnehmer zahlbar.

Artikel 3. : Vor Leistung des beantragten Dienstes kann als Garantie eine Hinterlegung verlangt werden ; in Ermangelung einer gütlichen Regelung wird die Eintreibung der Gebühr auf gerichtlichem Wege verfolgt.

Artikel 4. : Die betreffende Gebühr wird im Haushalt unter O.E.421/180-01 verbucht.

Artikel 5. : Der vorliegende Beschluss wird der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zur Ausübung der allgemeinen Aufsicht übermittelt.

Punkt 8.- Festlegung der Gebühren : Gebühr für die Anfertigung von Fotokopien für
----- die Jahre 2014-2019.

DER GEMEINDERAT

BESCHLIESST mit 8 JA-Stimmen bei 5 Enthaltungen (STELLMANN, HILLEN, PLOTTE, VERHEGGEN, ROSENGARTEN):

Art.1.- Zu Gunsten der Gemeinde für die Jahre 2014-2019 eine Gebühr auf Fotokopien, die durch die Gemeinde angefertigt werden erhoben.

Art.2.- Die Gebühr ist durch die Person zu entrichten, die diese Fotokopie beantragt.

Art.3.- Die Gebühr beträgt 1,00 EURO pro Fotokopie.

Art.4.- Die Gebühr ist im Augenblick der Aushändigung der Fotokopien zu Händen des Einnehmers oder dessen Beauftragten zahlbar.

Art.5.- Die betreffende Gebühr wird im Haushalt unter O.E. 104/161-01 verbucht.

Art.6.- Der vorliegende Beschluss wird der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zur allgemeinen Aufsicht übermittelt.

Punkt 9.- Festlegung der Steuern : Zuschlagshundertstel zur Immobilienvorbelastung
----- für das Jahr 2014.

DER GEMEINDERAT

BESCHLIESST mit 7 JA-Stimmen gegen 6 NEIN-Stimmen (STELLMANN, HILLEN, KALBUSCH, PLOTTE, VERHEGGEN, ROSENGARTEN):

Art.1. : Für das Steuerjahr 2014 werden zugunsten der Gemeinde 2.500 Zuschlagshundertstel zur Immobilienvorbelastung aufgestellt, da die Finanzlage der Gemeinde dies verlangt.

Art.2. : Diese Zuschlagshundertstel werden durch die Verwaltung der direkten Steuern erhoben.

Art.3. : Die betreffenden Einnahmen werden im Haushalt 2014 unter O.E. 040/371-01 verbucht.

Art.4. : Der vorliegende Beschluss wird der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zur Ausübung der allgemeinen Aufsicht übermittelt.

Punkt 10.- Festlegung der Steuern : Zuschlag zur Steuer auf die natürlichen Personen
----- für das Jahr 2014.

DER GEMEINDERAT

BESCHLIESST mit 7 JA-Stimmen gegen 6 NEIN-Stimmen (STELLMANN, HILLEN, KALBUSCH, PLOTTE, VERHEGGEN, ROSENGARTEN):

Art.1. : Für das Rechnungsjahr 2014 wird eine Zusatzsteuer zur Steuer auf die natürlichen Personen zu Lasten der Einwohner des Königreiches erhoben, die am 01. Januar des Jahres, das dieses Steuerjahr bezeichnet, innerhalb der Gemeinde steuerpflichtig sind, da die Finanzlage der Gemeinde dies verlangt.

Für jeden Steuerpflichtigen wird der Satz der Steuer auf 7 % des gemäß Artikel 466 des Gesetzbuches über die Einkommenssteuer errechneten Teils der für dasselbe Rechnungsjahr dem Staat geschuldeten Steuer auf die natürlichen Personen festgelegt.

Art.2. : Die betreffenden Einnahmen werden im Haushalt 2014 unter O.E.040/372-01 verbucht.

Art.3. : Der vorliegende Beschluss wird der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zwecks Ausübung der allgemeinen Aufsicht übermittelt.

Punkt 11.- Festlegung der Steuern : Steuer auf Übernachtungen für die Jahre 2014-
----- 2019.

DER GEMEINDERAT

BESCHLIESST mit 8 JA-Stimmen bei 5 Enthaltungen (STELLMANN, HILLEN, PLOTTE, VERHEGGEN, ROSENGARTEN):

Artikel 1. : Zugunsten der Gemeinde wird für die Jahre 2014-2019 eine Steuer auf Übernachtungen erhoben und zwar zu Lasten von Privatpersonen und von jeglichen Anstalten und Einrichtungen, die fremden Personen Übernachtungsmöglichkeiten zur

Verfügung stellen. Es handelt sich also um Übernachtungen in Privatwohnungen, Privathäusern, Hotels, Pensionen, Familienpensionen und möblierten Zimmern.

Artikel 2. : Die Steuer wird vom Vermieter bzw. von der Zwischenperson, pro Bett geschuldet. (Unter Bett versteht man ein Einzelbett, d.h. ein Doppelbett sind zwei Einzelbetten).

Die jährliche Steuer pro Bett beträgt für :

- Hotels und Pensionen : 30,00 EURO

- Privatwohnungen, Privathäuser, Privatpensionen und möblierte Zimmer : 15,00 EURO

Artikel 3. : Die im Artikel 1 der vorliegenden Verordnung erwähnten Personen oder Anstalten bzw. Einrichtungen sind dazu gehalten spätestens am 01. April eines jeden Jahres der Gemeindeverwaltung eine Erklärung abzugeben mit Angabe der zu vermietenden Betten. Jede Änderung der so angemeldeten Anzahl muss der Gemeindeverwaltung unverzüglich mitgeteilt werden. Eine Empfangsbestätigung dieser Mitteilung wird den Anmeldepflichtigen zugestellt ; sie muss den Kontrollbeamten bei der Aufforderung vorgezeigt werden.

Artikel 4. : Alle Personen bzw. Einrichtungen die bei der Vermietung von Zimmern in Villen, Häusern, Appartements, Studios und andere Wohngelegenheiten, als Zwischenperson auftreten (Betreiber von Mietagenturen, usw.) sind ebenso wie die anderen Zimmervermieter verpflichtet, die diesbezüglichen Angaben mitzuteilen.

Artikel 5. : Für die Jugendlager (auf Wiesen, in Scheunen, Sälen usw.) wird ein Betrag von 0,20 Euro pro Tag pro Person erhoben. Die Anzahl Jugendlager wird durch die Polizeibeamten festgestellt. Die Betreiber von Jugendlagern sind verpflichtet, vor dem 30. Juni des Rechnungsjahres die Anzahl und die Lager der Jugendlager der Gemeindeverwaltung mitzuteilen.

Artikel 6. : Die in Artikel 2 erwähnte Steuer wird mittels Heberolle beigetrieben. Die Steuer ist innerhalb einer Frist von zwei Monaten ab Versendung des Steuerbescheids zu bezahlen.

Artikel 7. : Bei der in Artikel 5 erwähnten Steuer handelt es sich um eine Barsteuer. Als Barsteuer hat die Zahlung unmittelbar gegen Ausstellung eines Zahlungsbelegs zu erfolgen. Sollte die Zahlung auf ein Finanzkonto der Gemeinde eingehen, gilt die dem Steuerpflichtigen ausgestellte Quittung als gültiger Zahlungsbeleg.

Im Falle der nicht unmittelbaren Zahlung und um eine von Amts wegen vorzunehmende Besteuerung sowie eine zusätzliche Erhöhung zu vermeiden, wird der säumige Steuerpflichtige aufgefordert, innerhalb einer Höchstfrist von 15 Kalendertagen ab Versand dieser Aufforderung seiner Zahlungspflicht nachzukommen.

Artikel 8. : Der Steuerpflichtige ist gehalten, eine Erklärung abzugeben, die alle zur Besteuerung notwendigen Angaben enthält.

Artikel 9. : Die Nicht-Einreichung der Erklärung innerhalb der vorgesehenen Frist oder die fehlerhafte, unvollständige oder ungenaue Erklärung seitens des Steuerpflichtigen zieht die Besteuerung von Amts wegen mit sich.

Ehe die Besteuerung von Amts wegen vorgenommen wird, muss das Gemeindekollegium dem Steuerpflichtigen, mittels Einschreibebrief bei der Post, die Gründe des Rückgriffs auf dieses Vorgehen, sowie die Art der Festlegung dieser Elemente und den Betrag der Steuer notifizieren.

Der Steuerpflichtige verfügt über eine Frist von dreißig Tagen, ab Versanddatum der Zustellung, um seine Bemerkungen schriftlich vorzutragen.

Die Besteuerung von Amts wegen kann nur dann gültig in eine Heberolle aufgenommen werden, wenn dies innerhalb einer Periode von drei Jahren ab dem 01. Januar des Steuerjahres geschieht. Diese Periode wird um zwei Jahre verlängert, wenn die Übertretung der Steuerordnung mit der Absicht zu betrügen oder Schaden zuzufügen, stattfand.

Artikel 10.: Insofern die Besteuerung von Amts wegen Anwendung findet, wird der Betrag der Steuer um diesen erhöht. Im Wiederholungsfalle wird der Steuerbetrag um den doppelten Betrag erhöht. Der Betrag der Erhöhung wird ebenfalls in die Heberolle eingetragen.

Artikel 11. : Im Falle, dass die Steuer auf Übernachtungen für die Jugendlager in eine Heberolle aufgenommen wird, ist diese unmittelbar fällig.

Artikel 12 : Die Nicht-Einreichung der Erklärung innerhalb der vorgesehenen Frist oder die fehlerhafte, unvollständige oder ungenaue Erklärung seitens des Steuerpflichtigen, hier Übertretungen genannt, werden von vereidigten und dazu speziell vom Gemeindegremium bezeichneten Beamten festgestellt.

Diese Protokolle gelten bis zum Beweis des Gegenteils.

Artikel 13. : Jeder Steuerpflichtige muss, auf Anfrage der Verwaltung und ohne Ortsveränderung, alle Bücher und Dokumente, die für die Besteuerung nötig sind, vorlegen.

Die Steuerpflichtigen sind ebenfalls verpflichtet, den hier oben bezeichneten und befugten Beamten (versehen mit ihrer schriftlichen Bezeichnung) zwecks Festlegung der Steuer oder Kontrolle der Steuergrundlage, den freien Zugang zu den unbeweglichen Gütern, bebaut oder nicht, zu gewähren, die ein steuerbares Element bilden oder enthalten könnten oder wo eine steuerbare Aktivität ausgeübt werden könnte.

Diese Beamten haben jedoch nur Zugang zu Privatwohnungen oder bewohnten Räumen zwischen fünf Uhr morgens und neun Uhr abends und ausschließlich mit Genehmigung des Polizeirichters.

Artikel 14. : Der Steuerpflichtige kann einen Einspruch gegen die Gemeindesteuer an das Gemeindegremium richten. Damit diese zulässig sind, müssen die Einsprüche schriftlich, begründet und hinterlegt oder geschickt per Post innerhalb von drei Monaten ab dem Datum der Zusendung des Steuerbescheids eingereicht werden. Der Reklamant hat die Entrichtung der Steuer nicht zu rechtfertigen, die Einreichung einer Beschwerde entbindet ihn jedoch nicht von der Verpflichtung die Steuer innerhalb der vorgeschriebenen Frist zu entrichten.

Artikel 15. : Unbeschadet den Bestimmungen des Gesetzes vom 24.12.1996 über Festlegung und Beitreibung der Provinzial -und Gemeindesteuern, finden die Bestimmungen des Titels VII, Kapitel 1,3,4,8 bis 10 des Einkommensteuer-Gesetzbuches und die Artikel 126 bis 175 des Ausführungserlasses dieses Gesetzbuches Anwendung, insofern sie nicht speziell die Einkommensteuern betreffen.

Artikel 16. : Die betreffenden Einnahmen werden im Haushalt unter O.E.040/364-26 verbucht.

Artikel 17.: Der vorliegende Beschluss wird der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zur Ausübung der allgemeinen Aufsicht übermittelt.

Punkt 12.- Festlegung der Steuern : Steuer auf Banken –und gleichgestellten
----- Einrichtungen für die Jahre 2014-2019.

DER GEMEINDERAT

BESCHLIESST mit 8 JA-Stimmen bei 5 Enthaltungen (STELLMANN, HILLEN, PLOTTE, VERHEGGEN, ROSENGARTEN):

Artikel 1. : Zu Gunsten der Gemeinde wird für das Jahr 2014-2019 eine Steuer auf alle Bank-, Finanz-, Kredit-, und Sparinstitute, sowie ihre Filialen und Agenturen, die am 01. Januar des Steuerjahres auf dem Gebiet der Gemeinde BURG-REULAND der Öffentlichkeit zugängliche Lokale haben, erhoben, da die finanzielle Lage der Gemeinde dies verlangt.

Für die Anwendung des vorherigen Absatzes wird als Bank, Finanz-, Kredit- und Sparinstitut angesehen die physischen oder moralischen Personen die hauptberuflich Geld- oder Kreditgeschäfte unter gleich welcher Form tätigen.

Artikel 2. : Die Steuer ist von der physischen oder moralischen Person, im Namen derer das Institut betrieben wird, geschuldet.

Artikel 3. : Die Steuer wird auf 300,00 Euro pro Annahmestelle festgesetzt.

Artikel 4. : Die Gemeindeverwaltung schickt dem Steuerpflichtigen ein Erklärungsformular zu, das dieser ordnungsgemäß ausgefüllt und unterschrieben vor dem auf diesem Formular angegebenen Verfalltag zurücksenden muss.

Der Steuerpflichtige, der kein Erklärungsvordruck erhalten hat, ist verpflichtet bis spätestens 30. September des Steuerjahres, die benötigten Angaben für die Steuerfestsetzung mitzuteilen.

Artikel 5. : Die Nicht-Einreichung der Erklärung innerhalb der vorgesehenen Frist oder die

fehlerhafte, unvollständige oder ungenaue Erklärung seitens des Steuerpflichtigen zieht die Besteuerung von Amts wegen mit sich.

Ehe die Besteuerung von Amts wegen vorgenommen wird, muss das Gemeindegremium dem Steuerpflichtigen, mittels Einschreibebrief bei der Post, die Gründe des Rückgriffs auf dieses Vorgehen, sowie die Elemente auf welche die Besteuerung beruht, sowie die Art der Festlegung dieser Elemente und den Betrag der Steuer notifizieren.

Der Steuerpflichtige verfügt über eine Frist von dreißig Tagen, ab Versanddatum der Zustellung, um seine Bemerkungen schriftlich vorzutragen.

Die Besteuerung von Amts wegen kann nur dann gültig in eine Heberolle aufgenommen werden, wenn dies innerhalb einer Periode von drei Jahren ab dem 01. Januar des Steuerjahres geschieht. Diese Periode wird um zwei Jahre verlängert, wenn die Übertretung der Steuerordnung mit der Absicht zu betrügen oder Schaden zuzufügen, stattfand.

Artikel 6 : Insofern die Besteuerung von Amts wegen Anwendung findet, wird der Betrag der Steuer um diesen erhöht. Im Wiederholungsfalle wird der Steuerbetrag um den doppelten Betrag erhöht. Der Betrag der Erhöhung wird ebenfalls in die Heberolle eingetragen.

Artikel 7 : Die Nicht-Einreichung der Erklärung innerhalb der vorgesehenen Frist oder die fehlerhafte, unvollständige oder ungenaue Erklärung seitens des Steuerpflichtigen, hier Übertretungen genannt, werden von vereidigten und dazu speziell vom Gemeindegremium bezeichneten Beamten festgestellt.

Diese Protokolle gelten bis zum Beweis des Gegenteils.

Artikel 8 . : Jeder Steuerpflichtige muss, auf Anfrage der Verwaltung und ohne Ortsveränderung, alle Bücher und Dokumente, die für die Festlegung der Besteuerung nötig sind, vorlegen.

Die Steuerpflichtigen sind ebenfalls verpflichtet, den hier oben bezeichneten und befugten Beamten (versehen mit ihrer schriftlichen Bezeichnung) zwecks Festlegung der Steuer oder Kontrolle der Steuergrundlage, den freien Zugang zu den unbeweglichen Gütern, bebaut oder nicht, zu gewähren, die ein steuerbares Element bilden oder enthalten könnten oder wo eine steuerbare Aktivität ausgeübt werden könnte.

Diese Beamten haben jedoch nur Zugang zu Privatwohnungen oder bewohnten Räumen zwischen fünf Uhr morgens und neun Uhr abends und ausschließlich mit Genehmigung des Polizeirichters.

Artikel 9 : „Der Steuerpflichtige kann einen Einspruch gegen die Gemeindesteuer an das Gemeindegremium richten. Damit diese zulässig sind, müssen die Einsprüche schriftlich, begründet hinterlegt oder geschickt per Post innerhalb von drei Monaten ab dem Datum der Zusendung des Steuerbescheids eingereicht werden. Der Reklamant hat die Entrichtung der Steuer nicht zu rechtfertigen, die Einreichung einer Beschwerde entbindet ihn jedoch nicht von der Verpflichtung die Steuer innerhalb der vorgeschriebenen Frist zu entrichten.

Artikel 10 : Unbeschadet den Bestimmungen des Gesetzes vom 24.12.1996 über Festlegung und Beitreibung der Provinzial -und Gemeindesteuern, finden die Bestimmungen des Titels VII, Kapitel 1,3,4,8 bis 10 des Einkommensteuer-Gesetzbuches und die Artikel 126 bis 175 des Ausführungserlasses dieses Gesetzbuches Anwendung, insofern sie nicht speziell die Einkommensteuern betreffen.

Artikel 11 . : Die betreffenden Einnahmen werden im Haushalt unter O.E.040/364-32 verbucht.

Artikel 12 . : Der vorliegende Beschluss wird der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zur Ausübung der allgemeinen Aufsicht übermittelt.

Punkt 13.- Festlegung der Steuern: Steuern auf die in den Haushalten erfolgende
----- Verteilung von nicht adressierten Anzeigebaltern und -karten sowie
Katalogen für die Jahre 2014-2019.

DER GEMEINDERAT

BESCHLIESST mit 8 JA-Stimmen bei 5 Enthaltungen (STELLMANN, HILLEN, PLOTTE, VERHEGGEN, ROSENGARTEN):

Artikel 1 . : Für die Steuerjahre 2014-2019 wird eine Gemeindesteuer auf die kostenlose

Verteilung von nichtadressierten Werbeschriften erhoben.

Sie betrifft die für die Adressaten kostenlose Verteilung nichtadressierter Werbeschriften mit weniger als 30 % Redaktionstexte ohne Reklameinhalt.

Als Werbetext gilt jede Mitteilung mit dem Ziel, die verschiedenen Natur -oder Industrieprodukte zu verkaufen oder bezahlbare Dienstleistungen anzubieten, außer den individuellen Stellengesuchen.

Die Steuer betrifft ebenfalls die für die Adressaten kostenlose Verteilung nichtadressierter Muster.

Unter "Redaktionstexte" versteht man:

- die durch Journalisten in der Ausübung ihres Berufes verfassten Texte ;
- die Texte, die insbesondere bei der Regionalbevölkerung keinen kommerziellen sondern allgemeinen sozialen Informationswert haben oder die eine offizielle Mitteilung von öffentlichem Nutzen zugunsten der Ordnung oder des Wohlbefindens verbreiten, wie z.B. diejenigen über die Hilfsdienste, die öffentlichen Dienste, die Krankenkassen, die Krankenhäuser, die Bereitschaftsdienste (Ärzte - Krankenpflegerinnen - Apotheker) oder Informationen von öffentlichem Nutzen wie die Gemeindemitteilungen oder diejenigen über die verschiedenen nationalen und internationalen Gegebenheiten,
- die allgemeinen und regionalen Nachrichten über Politik, Sport, Kultur, Kunst, Literatur und Wissenschaft und die nichtkommerziellen Informationen für Verbraucher,
- die Informationen über die Kulte, die Anzeigen über Veranstaltungen wie z.B. Feste und Kirmessen, Schulfeste, Aktivitäten in Jugendheimen und Kulturzentren, über Sportveranstaltungen, Konzerte, Ausstellungen und politische Sprechstunden,
- die nichtkommerziellen Inserate von Privatpersonen und die notariellen Bekanntmachungen,
- die Wahlanzeigen.

Artikel 2. : Geschuldet wird die Steuer :

- vom Herausgeber
- oder, falls dieser unbekannt ist, vom Drucker
- oder, falls Herausgeber und Drucker unbekannt sind, vom Verteiler.

Artikel 3. : Die Steuer wird auf 0,15 EURO pro verteiltes Exemplar festgelegt.

Artikel 4. : Gegenwärtige Steuer wird mittels Heberolle beigetrieben. Die Steuer ist innerhalb einer Frist von zwei Monaten ab Versendung des Steuerbescheids zu bezahlen.

Artikel 5. : Der Steuerpflichtige ist gehalten, spätestens am Vorabend des Tages oder des ersten Tages der Verteilung der Gemeindeverwaltung eine Erklärung abzugeben, die alle zur Besteuerung notwendigen Angaben enthält.

Artikel 6. : Die Nicht-Einreichung der Erklärung innerhalb der vorgesehenen Frist oder die fehlerhafte, unvollständige oder ungenaue Erklärung seitens des Steuerpflichtigen zieht die Besteuerung von Amts wegen mit sich. Ehe die Besteuerung von Amts wegen vorgenommen wird, muss das Gemeindegremium dem Steuerpflichtigen, mittels Einschreibebrief bei der Post, die Gründe des Rückgriffs auf dieses Vorgehen, sowie die Elemente auf welche die Besteuerung beruht, sowie die Art der Festlegung dieser Elemente und den Betrag der Steuer notifizieren.

Der Steuerpflichtige verfügt über eine Frist von dreißig Tagen, als Versanddatum der Zustellung, um seine Bemerkungen schriftlich vorzutragen.

Die Besteuerung von Amts wegen kann nur dann gültig in eine Heberolle aufgenommen werden, wenn dies innerhalb einer Periode von drei Jahren ab dem 01. Januar des Steuerjahres geschieht. Diese Periode wird um zwei Jahre verlängert, wenn die Übertretung der Steuerordnung mit der Absicht zu betrügen oder Schaden zuzufügen, stattfand.

Artikel 7. : Insofern die Besteuerung von Amts wegen Anwendung findet, wird der Betrag der Steuer um diesen erhöht. Im Wiederholungsfalle wird der Steuerbetrag um den doppelten Betrag erhöht. Der Betrag der Erhöhung wird ebenfalls in die Heberolle eingetragen.

Artikel 8. : Die Nicht-Einreichung der Erklärung innerhalb der vorgesehenen Frist oder die fehlerhafte, unvollständige oder ungenaue Erklärung seitens des Steuerpflichtigen, hier Übertretungen genannt, werden von vereidigten und dazu speziell vom Gemeindegremium bezeichneten Beamten festgestellt.

Diese Protokolle gelten bis zum Beweis des Gegenteils.

Artikel 9. : Jeder Steuerpflichtige muss, auf Anfrage der Verwaltung und ohne Ortsveränderung, alle Bücher und Dokumente, die für die Festlegung der Besteuerung nötig sind, vorlegen.

Die Steuerpflichtigen sind ebenfalls verpflichtet, den hier oben bezeichneten und befugten Beamten (versehen mit ihrer schriftlichen Bezeichnung) zwecks Festlegung der Steuer oder Kontrolle der Steuergrundlage, den freien Zugang zu den unbeweglichen Gütern, bebaut oder nicht, zu gewähren, die ein steuerbares Element bilden oder enthalten könnten oder wo eine steuerbare Aktivität ausgeübt werden könnte.

Diese Beamten haben jedoch nur Zugang zu Privatwohnungen oder bewohnten Räumen zwischen fünf Uhr morgens und neun Uhr abends und ausschließlich mit Genehmigung des Polizeirichters.

Artikel 10. : Der Steuerpflichtige kann einen Einspruch gegen die Gemeindesteuer an das Gemeindegremium richten. Damit diese zulässig sind, müssen die Einsprüche schriftlich, begründet und hinterlegt oder geschickt per Post innerhalb von drei Monaten ab dem Datum der Zusendung des Steuerbescheids eingereicht werden. Der Reklamant hat die Entrichtung der Steuer nicht zu rechtfertigen, die Einreichung einer Beschwerde entbindet ihn jedoch nicht von der Verpflichtung die Steuer innerhalb der vorgeschriebenen Frist zu entrichten.

Artikel 11. : Unbeschadet den Bestimmungen des Gesetzes vom 24.12.1996 über Festlegung und Beitreibung der Provinzial -und Gemeindesteuern, finden die Bestimmungen des Titels VII, Kapitel 1,3,4,8 bis 10 des Einkommensteuer-Gesetzbuches und die Artikel 126 bis 175 des Ausführungserlasses dieses Gesetzbuches Anwendung, insofern sie nicht speziell die Einkommensteuern betreffen.

Artikel 12. : Die betreffenden Einnahmen werden im Haushalt unter O.E.04001/364-24 gebucht.

Artikel 13. : Der vorliegende Beschluss wird der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zur Ausübung der allgemeinen Aufsicht übermittelt.

Punkt 14.- Steuer auf Müllabfuhr von Haushaltsabfällen und gleichgestellten Abfällen
----- im Rahmen der gewöhnlichen Sammeldienste für das Jahr 2014.

DER GEMEINDERAT

BESCHLIESST mit 8 JA-Stimmen bei 5 Enthaltungen (STELLMANN, HILLEN, PLOTTE, VERHEGGEN, ROSENGARTEN):

1) Artikel 1.- Definitionen

Unter „ordnungsgemäßem Sammelbehälter“, versteht man :

- die in der allgemeinen Verwaltungspolizeiverordnung betreffend die Sammlung von Haushaltsabfällen und gleichgestellten Abfällen beschriebenen und von der Gemeinde zur Verfügung gestellten oder zugelassenen Container entsprechend den folgenden Normen : EN840/1 (80 L bis 390 L), EN 840/2 (500 L bis 1.200 L) und, gegebenenfalls, EN 840/3 (1.100 L mit gewölbtem Deckel).
- Polyethylen-Tüten :
 - * mit Aufschrift der Gemeinde (*),
 - * mit einem Mindestinhalt von 60 L.
- biologisch abbaubare Tüten : Tüten, die im Laufe des Kompostierungsprozesses, auf biologischem Wege, vollständig zu Kompost umgewandelt werden.

Unter „Abfallerzeuger“ versteht man :

1° Einen Haushalt, d.h. eine alleinstehende Person oder mehrere zusammenlebende Personen.

2° Die Verantwortlichen von gemeinschaftlichen Einrichtungen (Altenheime, Internate, Schulen, Kasernen ...), Verwaltungen (Gemeindehäuser, ÖSHZ, ...) und öffentlichen Einrichtungen (Festsäle, Sporthallen, Schwimmbäder, ...).

3° Die Verantwortlichen von Jugendgruppen oder sportlichen und kulturelle Vereinigungen, was die Abfälle betrifft, die aus deren normalen Betätigung hervorgehen.

4° Die Eigentümer oder Verwalter touristischer Infrastrukturen oder saisonaler

Beherbergungsinfrastrukturen wie zum Beispiel Jugendherbergen, Campingplätze oder Jugendlager.

5° Alle anderen Erzeuger von Haushaltsabfällen oder gleichgestellten Abfällen.

Artikel 2.

Zugunsten der Gemeinde wird für das Jahr 2014 eine jährliche Steuer auf die Abfuhr der Haushaltsabfälle und der gleichgestellten Abfälle im Rahmen des gemäß der allgemeinen Verwaltungspolizeiverordnung betreffend die Sammlung von Haushaltsabfällen und gleichgestellten Abfällen durchgeführten gewöhnlichen Dienstes erhoben.

Artikel 3.

§ 1 : Die Steuer wird je Halbjahr und je Hälfte errechnet : Jedes begonnene Halbjahr ist für die Gesamtheit fällig, da lediglich die Lage am 01. Januar und am 01. Juli in Betracht gezogen wird. Folglich wird der Steuerpflichtige, der nach dem 01. Januar in die Gemeinde einzieht, nur für das 2. Halbjahr veranlagt, und derjenige der nach dem 01. Juli einzieht, erst ab dem folgenden Jahre veranlagt. Für Campingplätze und Touristenlager gilt jedoch die tatsächliche Anwesenheit in der Gemeinde. Die Steuer wird in einer Zahlung entrichtet.

Wer jedoch bei einem Umzug in der Herkunftsgemeinde die Müllsteuer für das ganze Jahr bereits entrichtet hat, ist in der Ankunfts-gemeinde vom Grundbetrag der Müllsteuer für das laufende Jahr befreit. Der entsprechende Beweis muss vorgelegt werden.

§ 2 : Unter Haushalt versteht man eine alleinstehende Person oder mehrere zusammenlebende Personen.

§ 3 : Wird ebenfalls als Haushalt angesehen jeder, der eine selbständige oder freiberufliche Tätigkeit ausübt, oder tatsächlich ein Unternehmen, eine Einrichtung oder irgendeine Vereinigung, wie und was auch immer die Bezeichnung oder der Zweck sein sollte, leitet, insofern mindestens ein Gebäude ständig zur Ausübung der betreffenden Tätigkeit bestimmt ist. In diesem Falle muss der betreffende Abfallerzeuger seine gewöhnlichen Haushaltsabfälle im Sinne der allgemeinen Verwaltungspolizeiverordnung betreffend die Sammlung von Haushaltsabfällen und gleichgestellten Abfällen in Haushaltscontainer entsorgen.

Artikel 4.

Die Steuer für das Jahr 2014 wird wie folgt festgelegt :

- für alleinstehende Personen : 95,00 €/Jahr
- für Haushalte mit mehreren Personen : 50,00 € mit einem Zusatz von 45,00 € pro Person des entsprechenden Haushalts/Jahr
- Zweitwohnung : 60,00 €/Jahr
- Ferienhaus/Ferienwohnung : 40,00 €/Jahr
- Campingplatz : 7,00 € pro Stellplatz/Jahr
- Hotel : 7,00 € pro Bett/Jahr
- Betriebe : 40,00 € pro Betrieb/Jahr
- Ferien –und Jugendlager : 0,10 € pro Person/Tag

Artikel 5.

Die in Artikel 2, 3 und 4 festgelegten Steuern werden mittels einer Heberolle erhoben, welche durch das Gemeindegremium aufgestellt und für vollstreckbar erklärt wird.

Artikel 6.

Die gemeinnützigen Einrichtungen und die Dienste des Staates, der Gemeinschaft, der Region, der Provinz, der Gemeinde und der Interkommunalen und die gemeinnützigen Einrichtungen in privater Trägerschaft sind von der Zahlung der Steuer befreit.

Artikel 7.

Der Steuerpflichtige kann eine Reklamation beim Gemeindegremium der Gemeinde Burg-Reuland einlegen. Die Reklamation muss schriftlich und begründet sein und innerhalb von drei Monaten ab Versand des Steuerbescheides (Auszug aus der Heberolle), entweder ausgehändigt oder auf dem Postwege zugestellt werden. Die Zahlungsverpflichtung wird durch das Einlegen einer Reklamation nicht aufgehoben.

Artikel 8.

Die Steuer ist innerhalb von zwei Monaten nach der Absendung des Steuerbescheides zu zahlen. In Ermangelung der Zahlung innerhalb dieser Frist werden die Regeln betreffend die Verzugszinsen auf die staatlichen Einkommenssteuern angewandt.

Artikel 9.

Die betreffenden Einnahmen werden im Haushalt unter O.E. 040/363-03 gebucht.

Artikel 10.

Der vorliegende Beschluss wird der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zur Ausübung der allgemeinen Aufsicht übermittelt.

Punkt 15.- Festlegung der Gebühren : Gebühr auf die Müllabfuhr von Abfällen im
----- Rahmen der Benutzung von Müllsäcken bzw. Containern für das Jahr 2014.

DER GEMEINDERAT

BESCHLIESST mit 8 JA-Stimmen bei 5 Enthaltungen (STELLMANN, HILLEN, PLOTTE, VERHEGGEN, ROSENGARTEN):

Art.3b bzw. Art.4 seines Beschlusses vom 18. Dezember 2009 betreffend Festlegung einer Gebühr auf die Müllabfuhr von Abfällen im Rahmen der Benutzung von Müllsäcken bzw. Containern für das Jahr 2014 wie folgt festzulegen :

Artikel 1. : Zugunsten der Gemeinde wird für das Rechnungsjahr 2014 eine spezifische Gebühr auf die Abfuhr der Haushaltsabfälle und der gleichgestellten Abfälle im Rahmen des gemäß der allgemeinen Verwaltungspolizeiverordnung betreffend die Sammlung von Haushaltsabfällen und gleichgestellten Abfällen durchgeführten außergewöhnlichen Dienstes erhoben.

Artikel 2. : Die Gebühr ist zahlbar durch den betreffenden Abfallerzeuger.

Artikel 3. : Die Gebühr wird für das Jahr 2014 wie folgt festgelegt :

Verkauf von :

- Müllsäcke für den Restmüll (60 Liter) : 1,50 €/Müllsack (unverändert)
- Müllsäcke für den Biomüll (25 Liter) : 0,50 €/Müllsack (unverändert)
- Container (140 L) für Biomüll : 110,00 €/jährlich
- Container (240 L) für Restmüll : 125,00 €/jährlich
- Container (360 L) für Restmüll : 160,00 €/jährlich
- Container (770 L) für Restmüll : 305,00 €/jährlich

Artikel 4.-

* Haushalte mit 1 bis 5 Personen erhalten pro Jahr 1 Rolle von je 10 Biomüllsäcken GRATIS sowie 1 Rolle von je 10 Restmüllsäcken.

* Haushalte mit 6 und mehr Personen erhalten pro Jahr 2 Rollen von je 10 Biomüllsäcken GRATIS sowie 2 Rollen von je 10 Restmüllsäcken.

* Zweitwohnungen erhalten pro Jahr 1 Rolle von je 10 Biomüllsäcken GRATIS sowie 1 Rolle von je 10 Restmüllsäcken.

* Menschen mit Inkontinenzproblemen erhalten pro Halbjahr fünf Rollen von je zehn Restmüllsäcken GRATIS und zwar nach Vorlage eines ärztlichen Attestes.

Artikel 5.- Die Gebühr für diesen außerordentlichen Dienst ist der Gemeindekasse binnen zwei Monaten nach Versand der Rechnung zu entrichten.

Artikel 6.- In Ermangelung einer Zahlung auf dem gültigen Wege wird die Eintreibung der geschuldeten Gebühren auf dem Zivilwege erwirkt.

Artikel 7.- Die betreffende Gebühr wird im Haushalt unter O.E.876/161-48 verbucht.
Artikel 8.- Der vorliegende Beschluss wird der Regierung der Deutschsprachigen
Gemeinschaft zur Ausübung der allgemeinen Aufsicht übermittelt.

Punkt 16.- Festlegung der Steuern : Steuer auf den Campingplätzen für die Jahre 2014-
----- 2019.

DER GEMEINDERAT

BESCHLIESST mit 8 JA-Stimmen bei 5 Enthaltungen (STELLMANN, HILLEN,
PLOTTE, VERHEGGEN, ROSENGARTEN):

Art.1. : Zu Gunsten der Gemeinde wird für die Jahre 2014-2019 eine Steuer pro Standplatz
auf den Campings erhoben ;

Unter Campings versteht man diejenigen, wie sie in der diesbezüglichen Gesetzgebung
definiert sind (Gesetz vom 30.04.1970).

Jedoch sind alle Gelände von dieser Verordnung ausgeschlossen, die höchstens 60 Tage
jährlich für die Ausübung des Campings für organisierte Gruppen- unter der Aufsicht von
einem oder mehreren Leitern und die nur Zelte als Unterkünfte benutzen, verwendet
werden.

Art.2. : Der Steuersatz wird auf 30,00 EURO pro Standort, belegt oder nicht belegt, der für
das Aufstellen der im Artikel 1 des obenerwähnten Gesetzes vom 30 April 1970
aufgezählten Unterkünfte reserviert ist, festgesetzt.

Art.3. : Die Steuer wird vom Betreiber des Campinggeländes geschuldet. Im Falle der
Vermietung ist der Eigentümer für die Zahlung der Steuer mitverantwortlich.

Art.4. : Die Gemeindeverwaltung schickt dem Steuerpflichtigen ein Erklärungsformular zu,
das dieser ordnungsgemäß ausgefüllt und unterschrieben vor dem, auf diesem Formular
angegebenen Verfalltag zurücksenden muss.

Der Steuerpflichtige, der kein Erklärungsformular erhalten hat, ist verpflichtet bis
spätestens den 30 September des Steuerjahres die benötigten Angaben für die
Steuerfestsetzung mitzuteilen.

In Ermangelung einer Erklärung oder im Falle unvollständiger Angaben wird der
Steuerpflichtige von amtswegen nach den bei der Gemeindeverwaltung vorliegenden
Angaben besteuert unter Vorbehalt des Reklamations -und Einspruchsrechtes.

Art.5. : Die Heberolle wird von dem Gemeindegremium aufgestellt, welche durch den
Herrn Provinzgouverneur für vollstreckbar erklärt wird.

Art.6. : Vom Betreiber eines Campinggeländes ist keine Übernachtungssteuer für die
Benutzer eines Standortes auf dem Campinggelände geschuldet. Die Steuerverordnung
über die Zweitwohnungen findet auf den Campingplätzen keine Anwendung.

Art.7. : Die Vorschriften bezüglich der Beitreibung, Verzugs- und Aufschubzinsen,
Verfolgungen, Vorzugsrechte, gesetzliche Hypothek, sowie der Verjährung in Sachen
Staatliche Einkommensteuern gelten für die vorliegende Besteuerung.

Art.8. : Der Steuerpflichtige kann einen Einspruch gegen die Gemeindesteuer an das
Gemeindegremium richten. Damit diese zulässig sind, müssen die Einsprüche schriftlich,
begründet und hinterlegt oder geschickt per Post innerhalb von drei Monaten ab dem
Datum der Zusendung des Steuerbescheids eingereicht werden. Der Reklamant hat die
Entrichtung der Steuer nicht zu rechtfertigen, die Einreichung einer Beschwerde entbindet
ihn jedoch nicht von der Verpflichtung die Steuer innerhalb der vorgeschriebenen Frist zu
entrichten.

Art.9. : Die betreffenden Einnahmen werden im Haushalt unter O.E.040/364-27 gebucht.

Art.10. :Der vorliegende Beschluss wird der Regierung der Deutschsprachigen
Gemeinschaft zur Ausübung der allgemeinen Aufsicht übermittelt.

Punkt 17.- Festlegung der Steuern : Steuer auf Schrott und unbrauchbar gewordene
----- Fahrzeuge für die Jahre 2014-2019.

DER GEMEINDERAT

BESCHLIESST mit 8 JA-Stimmen bei 5 Enthaltungen (STELLMANN, HILLEN,
PLOTTE, VERHEGGEN, ROSENGARTEN):

Art.1.: Für die Jahre 2014-2019 wird zugunsten der Gemeinde eine jährliche Steuer auf die unter freiem Himmel auf Gemeindegebiet für Schrott und unbrauchbar gewordene Fahrzeuge oder Geräte eingerichtete Lager, die von der vom Publikum benutzten Straßen und Wege aus sichtbar sind, eingeführt.

Art.2. : Die Höhe der Steuer beläuft sich pro Jahr auf 0,20 EURO/m² zusätzlich einer Pauschale von 300,00 Euro je nach der Gesamtfläche des Grundstückes, auf dem das Lager einschließlich seiner Anlagen und Verarbeitungsstätten eingerichtet ist. Die gleiche Steuer wird erhoben für derartige Abstellungen im freien Felde.

Art.3. : Die Lagerunternehmer oder die Eigentümer des Grundstückes haben die Steuer zu entrichten, die grundsätzlich für das ganze Jahr einforderbar ist. Sie wird jedoch um die Hälfte verringert für die vor dem 01. Juli abgeschafften oder nach dem 30. Juni des Rechnungsjahres eingerichteten Lager.

Art.4. : Die Erfassung der besteuerten Lager erfolgt jährlich seitens der Bediensteten der Gemeinde an Hand einer von den Betroffenen unterschriebenen Erklärung gegen Aushändigung einer Empfangsbescheinigung.

Art.5. : Die Steuer ist nicht zu entrichten, wenn das Lager oder der Abstellplatz von keinem der unter Art.1. erwähnten Straße oder Wegen aus sichtbar ist ;

- entweder auf Grund der Lage,

- oder weil sie durch Mauern, Hecken oder andere Tarnungsmittel vollständig unsichtbar gemacht wurden.

Art.6. : Betrug und Zuwiderhandlungen sowie Anmeldeverweigerung werden unbeschadet der Zahlung der geschuldeten Steuer mit einer Geldbuße in Höhe dieser Abgabe, und im Wiederholungsfalle innerhalb eines Jahres mit einer Geldbuße in doppelter Höhe dieser Steuer bestraft. Bei fehlender oder unzureichender Meldung werden die Steuerpflichtigen unbeschadet ihres Rechts auf Einspruch von amtswegen veranlagt auf Grund der Anhaltspunkte, worüber die Gemeinde eventuell verfügt.

Art.7. : Der Steuerpflichtige kann einen Einspruch gegen die Gemeindesteuer an das Gemeindegremium richten. Damit diese zulässig sind, müssen die Einsprüche schriftlich, begründet und hinterlegt oder geschickt per Post innerhalb von drei Monaten ab dem Datum der Zusendung des Steuerbescheids eingereicht werden. Der Reklamant hat die Entrichtung der Steuer nicht zu rechtfertigen, die Einreichung einer Beschwerde entbindet ihn jedoch nicht von der Verpflichtung die Steuer innerhalb der vorgeschriebenen Frist zu entrichten.

Art.8. : Die betreffenden Einnahmen werden im Haushalt unter O.E.040/364-29 gebucht.

Art.9. : Der vorliegende Beschluss wird der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zur Ausübung der allgemeinen Aufsicht übermittelt.

Punkt 18.- Festlegung der Steuern : Steuer auf Bälle und Tanzpartien für die Jahre
----- 2014-2019.

DER GEMEINDERAT

BESCHLIESST mit 8 JA-Stimmen bei 5 Enthaltungen (STELLMANN, HILLEN, PLOTTE, VERHEGGEN, ROSENGARTEN):

Art.1. : Zugunsten der Gemeinde wird für die Jahre 2014-2019 eine Steuer auf Bälle und Tanzpartien aufgestellt.

Art.2. : Die Steuer ist fällig für jeden, der auf dem Gebiete der Gemeinde Bälle und Tanzpartien veranstaltet und für jeden, der zu Lasten derjenigen, die denselben beiwohnen oder daran teilnehmen, eine Gebühr erhebt. Gleiches trifft zu hinsichtlich derartiger Vergnügungen, die in Privatzirkeln oder in sonstigen Lokalen veranstaltet werden, wenn sie mittelbar oder unmittelbar zur Erhebung irgendwelcher im voraus in bar oder unter Aufschub zu zahlenden Gebühr, abzüglich der M.W.S. Anlass geben.

Art.3. : Der Satz der Steuer wird wie folgt festgesetzt :
25,00 EURO pro Ball und Tanzpartie

Art.4. : Die unter Art.3 vorgesehenen Sätze werden um die Hälfte reduziert,
a) für die in Schankstätten anlässlich von besonderen Anlässen veranstalteten Bälle oder Tanzpartien, ohne Erhebung eines Eintrittsgeldes oder sonstiger dasselbe ersetzender Gebühr und ohne Erhöhung des Getränkepreises, wenn die Vergnügen im Lokal selbst

stattfinden, welches der Besitzer ständig als Schankstätte benutzt ;

b) für die Bälle oder Tanzpartien, welche von Vergnügungszirkeln oder -gesellschaften mit dauerhaftem Bestehen zugunsten ihrer Mitglieder und deren Familien, gegebenenfalls einige Gäste einbegriffen, veranstaltet werden. Die gegenwärtige Reduzierung wird jedoch jeder Gruppierung nur für höchstens einen Ball im Jahr bewilligt.

c) für die Bälle oder Tanzpartien, welche anlässlich der Weihnachts- und Neujahrsfeste und der herkömmlichen Karnevals -Mitfastenfeste durch die Restaurateure in den Lokalen selbst, die als Restaurant dienen, ohne Erhebung eines Eintrittsgeldes oder jeder sonstigen gleichgestellten Gebühr veranstaltet werden, vorausgesetzt, dass diese Vergnügen einzig und allein unter der Mitwirkung von Musikkünstlern gegeben werden, wobei der im Art.3 festgesetzte Betrag der Gesamtausgabe in diesem Falle auf das Doppelte erhöht wird.

Art.5. : Gesamtbefreiung wird gewährt, wenn der Ball oder die Tanzpartie für einen Wohlfahrtszweck veranstaltet wird unter Ausschluss jeder Gewinnabsicht, ohne Erhebung eines Eintrittsgeldes oder sonstigen Gewinnabsicht, ohne Erhebung sonstiger gleichgestellter Gebühr.

Art.6. : Es handelt sich um eine Barsteuer.

Art.7. : Als Barsteuer hat die Zahlung unmittelbar gegen Ausstellung eines Zahlungsbeleges zu erfolgen.

Sollte die Zahlung auf ein Finanzkonto der Gemeinde eingehen, gilt die dem Steuerpflichtigen ausgestellte Quittung als gültiger Zahlungsbeleg.

Im Falle der nicht unmittelbaren Zahlung und um eine von Amts wegen vorzunehmende Besteuerung sowie eine zusätzliche Erhöhung zu vermeiden, wird der säumige Steuerpflichtige aufgefordert, innerhalb einer Höchstfrist von 15 Kalendertagen ab Versand dieser Aufforderung seiner Zahlungspflicht nachzukommen.

Art.8. : Der Steuerpflichtige ist gehalten, spätestens zwei Tage im voraus eine Erklärung abzugeben, die alle zur Besteuerung notwendigen Angaben enthält.

Art.9. : Die Nicht-Einreichung der Erklärung innerhalb der vorgesehenen Frist oder die fehlerhafte, unvollständige oder ungenaue Erklärung seitens des Steuerpflichtigen zieht eine Besteuerung von Amts wegen mit sich.

Ehe die Besteuerung von Amts wegen vorgenommen wird, muss das Gemeindegremium dem Steuerpflichtigen, mittels Einschreibebrief bei der Post, die Gründe des Rückgriffs auf dieses Vorgehen, sowie die Elemente auf welche die Besteuerung beruht, sowie die Art der Festlegung dieser Elemente und den Betrag der Steuer notifizieren.

Der Steuerpflichtige verfügt über eine Frist von dreißig Tagen, ab Versanddatum der Zustellung, um seine Bemerkungen schriftlich vorzutragen.

Die Besteuerung von Amts wegen kann nur dann gültig in eine Heberolle aufgenommen werden, wenn dies innerhalb einer Periode von drei Jahren ab dem 1. Januar des Steuerjahres geschieht. Diese Periode wird um zwei Jahre verlängert, wenn die Übertretung der Steuerordnung, mit der Absicht zu betrügen oder Schaden zuzufügen, stattfand.

Art.10. : Insofern die Besteuerung von Amts wegen Anwendung findet, wird der Betrag der Steuer um diesen erhöht. Im Wiederholungsfalle wird der Steuerbetrag um den doppelten Betrag erhöht. Der Betrag der Erhöhung wird ebenfalls in die Heberolle eingetragen.

Art.11. : Im Falle der Aufnahme der Steuer in eine Heberolle ist diese unmittelbar fällig.

Art.12. : Die Nicht-Einreichung der Erklärung innerhalb der vorgesehenen Frist oder die fehlerhafte, unvollständige oder ungenaue Erklärung seitens des Steuerpflichtigen, hier Übertretungen genannt, werden von vereidigten und dazu speziell vom Gemeindegremium bezeichneten Beamten festgestellt. Diese Protokolle gelten bis zum Beweis des Gegenteils.

Art.13. : Jeder Steuerpflichtige muss, auf Anfrage der Verwaltung und ohne Ortsveränderung, alle Bücher und Dokumente, die für die Festlegung der Besteuerung nötig sind, vorlegen.

Die Steuerpflichtigen sind ebenfalls verpflichtet, den hier oben bezeichneten und befugten Beamten (versehen mit ihrer schriftlichen Bezeichnung) zwecks Festlegung der Steuer oder Kontrolle der Steuergrundlage, den freien Zugang zu den unbeweglichen Gütern, bebaut oder nicht, zu gewähren, die ein steuerbares Element bilden oder enthalten könnten oder wo eine steuerbare Aktivität ausgeübt werden könnte.

Diese Beamten haben jedoch nur Zugang zu Privatwohnungen oder bewohnten Räumen zwischen fünf Uhr morgens und neun Uhr abends und ausschließlich mit Genehmigung des Polizeirichters.

Art.14. : Einsprüche gegen Gemeindesteuern sind an das Gemeindegremium zu richten, welches als Verwaltungsoberkeit darüber befindet. Um zulässig zu sein, müssen die Einsprüche, bei Strafe der Nichtigkeit, innerhalb von drei Monaten ab Zahlung der Barsteuer oder der Zusendung des Steuerbescheides eingereicht werden.

Jeder Einspruch muss, bei Strafe der Nichtigkeit schriftlich zugestellt und begründet sein ; er muss datiert und vom Beschwerdeführer oder dessen Vertreter unterschrieben sein sowie folgende Angaben enthalten :

1. Name, Eigenschaft, Adresse oder Sitz des Steuerpflichtigen, zu dessen Lasten die Steuer festgesetzt wurde ;
2. Gegenstand der Reklamation und Einspruchsgründe.

Die Erhebung eines Einspruchs entbindet nicht von der Zahlungspflicht.

Art.15. : Unbeschadet den Bestimmungen des Gesetzes vom 24.12.1996 über Festlegung und Beitreibung der Provinzial- und Gemeindesteuern, finden die Bestimmungen des Titels VII, Kapitel 1, 3, 4, 8 bis 10 des Einkommensteuergesetzbuches und die Artikel 126 bis 175 des Ausführungserlasses dieses Gesetzbuches Anwendung, insofern sie nicht speziell die Einkommensteuern betreffen.

Art.16. : die betreffende Steuer wird im Haushalt unter O.E. 040/365-02 verbucht.

Art.17. : Der vorliegende Beschluss wird der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zur Ausübung der allgemeinen Aufsicht übermittelt.

Punkt 19.- Festlegung der Steuern : Steuer auf Verlängerung der Polizeistunden für die
----- Jahre 2014-2019.

DER GEMEINDERAT

BESCHLIESST mit 8 JA-Stimmen bei 5 Enthaltungen (STELLMANN, HILLEN, PLOTTE, VERHEGGEN, ROSENGARTEN):

Art.1. : Zugunsten der Gemeinde wird für die Jahre 2014-2019 eine Steuer zu Lasten der Inhaber von öffentlichen Lokalen erhoben, die eine Verlängerung der durch Beschluss vom 24.01.1977 festgesetzten Polizeistunde beantragen. Der Betrag dieser Steuer wird auf 2,50 Euro für die erste Verlängerungsstunde (d.h. von 1 bis 2 Uhr) und 5,00 Euro für die zweite Verlängerungsstunde (d.h. von 2 bis 3 Uhr) festgesetzt.

Art.2. : Die Steuerpflichtigen müssen den Betrag zu Händen des von der Gemeindeverwaltung beauftragten Beamten entrichten, der Quittung darüber aushändigt in dem Augenblick, wo die Verlängerung abgeholt wird.

Art.3. : Die auf Grund der Erklärung getätigte Zahlung wird unter Vorbehalt aller Rechte und jeglicher Überprüfung durch die Gemeindeverwaltung angenommen.

Art.4. : Die Vorschriften bezüglich der Beitreibung, Verzugs- und Aufschubzinsen, Verfolgungen, Vorzugsrecht, gesetzliche Hypothek sowie der Verjährung in Sachen staatliche Einkommenssteuern gelten für die vorliegende Besteuerung.

Art.5. : Der Steuerpflichtige kann eine Reklamation beim Gemeindegremium, der Gemeinde Burg-Reuland einlegen. Die Reklamation muss schriftlich und begründet sein und innerhalb von drei Monaten ab Zustellung des Steuerbescheides (Auszug aus der Heberolle), entweder ausgehändigt oder auf dem Postwege zugestellt werden. Die Zahlungsverpflichtung wird durch das Einlegen einer Reklamation nicht aufgehoben.

Art.6. : Jeder Betriebsführer ist verpflichtet, den durch die Gemeindeverwaltung beauftragten Kontrollbehörden Zugang zu seinem Betrieb zu gewähren und sich den durch das Gemeindegremium vorgesehenen Kontrollen zu unterwerfen.

Art.7. : Es handelt sich um eine Barsteuer. Insofern diese Steuer nicht im Augenblick der Erklärung entrichtet wird, kann der Betrag der Steuer in die Heberolle eingetragen werden.

Art.8. : In Ermangelung einer Barzahlung wird gemäß Artikel 10 die Steuer in eine Heberolle aufgenommen ; alsdann ist die Steuer unmittelbar nach Erhalt des Steuerbescheides zu zahlen.

In Ermangelung der Zahlung innerhalb dieser Frist werden die Regeln betreffend die Verzugszinsen auf die staatlichen Einkommensteuern angewandt.

Art.9. : Die betreffende Steuer wird im Haushalt unter O.E. 040/365-02 verbucht.

Art.10.:Der vorliegende Beschluss wird der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zur Ausübung der allgemeinen Aufsicht übermittelt.

Punkt 20.- Festlegung der Steuern : Steuern auf Zweitwohnungen für die Jahre 2014-
----- 2019.

DER GEMEINDERAT

BESCHLIESST mit 8 JA-Stimmen bei 5 Enthaltungen (STELLMANN, HILLEN, PLOTTE, VERHEGGEN, ROSENGARTEN):

Artikel 1. : Für die Jahre 2014-2019 wird eine jährliche Steuer auf wohl oder nicht in der Katastermutterrolle eingetragene und auf dem Gemeindegebiet gelegene Zweitwohnungen eingeführt, da die Finanzlage der Gemeinde dies erfordert ;

Artikel 2. : Unter Zweitwohnung ist jede Privatunterkunft, mit Ausnahme derjenigen, die als Hauptwohnung dient, zu verstehen, deren Benutzer nicht im Bevölkerungsregister als ständige Bewohner eingetragen sind, und worüber sie zu jeder Zeit als Eigentümer oder Benutzer, mit oder ohne Entgelt, verfügen können. Dabei kann es sich um Landhäuser, Bungalows, Etagenwohnungen, Wochenend -oder Freizeithäuser bzw. -häuschen, Gelegenheitsunterkünfte oder gleich welcher unbeweglichen Wohnunterkunft, einschließlich der den Chalets gleichgestellten Wohnungen, handeln.

Sind keine Zweitwohnungen:

- der Raum, in dem eine nicht in der Gemeinde wohnhafte Person ihrem Gewerbe nachgeht;
- Zelte, fahrbare Wohnwagen und Wohnanhänger. Diese Unterkünfte fallen unter die Steuern auf Campingplätze.

Artikel 3. : Derjenige verfügt zu jeder Zeit über eine Zweitwohnung, der die im Laufe des Anlagejahres mindestens während neun Monaten, gegen oder ohne Entgelt, benutzen kann, auch wenn es sich um zeitweilig unterbrochene Benutzung handelt.

Das gleiche gilt, wenn der Betreffende

- entweder einem Dritten, gelegentlich, oder für eine Dauer von mehr als drei aber weniger als neun nicht notwendigerweise aufeinanderfolgenden Monaten, im Laufe des Anlagejahres,
- oder mehreren Drittpersonen, gelegentlich oder während irgendeiner Periode des Anlagejahres, die unentgeltliche Benutzung hiervon gestattet.

Beruft er sich auf eine Vermietung für die Dauer von weniger als neun Monaten während des Anlagejahres, so obliegt es ihm nachzuweisen, dass ein Mietvertrag gegen Entgelt besteht. Kann er diesen Nachweis nicht erbringen, ist die Steuer zu entrichten.

Artikel 4. : Der Steuerbetrag wird auf 320,00 Euro pro Jahr und pro Zweitwohnung festgesetzt.

Artikel 5. : Der Nutzer der Zweitwohnung hat die Steuer zu entrichten. Im Falle der Vermietung ist der Eigentümer für die Zahlung der Steuer mitverantwortlich.

Artikel 6. : Gegenwärtige Steuer wird mittels Heberolle beigetrieben.

Die Steuer ist innerhalb einer Frist von zwei Monaten ab Versendung des Steuerbescheids zu bezahlen.

Artikel 7. : Die Erfassung der besteuerten Einheiten erfolgt seitens der Gemeindeverwaltung. Sie erhält von den Betreffenden eine unterschriebene Erklärung mit einem von ihr bestimmten Wortlaut innerhalb der von ihr festgesetzten Frist.

Betreffende Person, die nicht zum Ausfüllen einer Erklärung veranlasst wurden, haben jedoch der Gemeindeverwaltung unaufgefordert die zur Besteuerung erforderlichen Anhaltspunkte mitzuteilen, spätestens im Laufe des Monats der Gebrauchszuführung, des Besitantritts oder der Benutzung der Zweitwohnung.

Falls der Benutzer ebenfalls Eigentümer der Zweitwohnung ist, bleibt die Erstanmeldung, vorbehaltlich Änderung, bis auf Widerruf gültig.

Artikel 8. : Die Nicht-Einreichung der Erklärung innerhalb der vorgesehenen Frist oder die fehlerhafte, unvollständige oder ungenaue Erklärung seitens des Steuerpflichtigen zieht die

Besteuerung von Amts wegen mit sich.

Ehe die Besteuerung von Amts wegen vorgenommen wird, muss das Gemeindegremium dem Steuerpflichtigen, mittels Einschreibebrief bei der Post, die Gründe des Rückgriffs auf dieses Vorgehen, sowie die Elemente auf welche die Besteuerung beruht, sowie die Art der Festlegung dieser Elemente und den Betrag der Steuer notifizieren.

Der Steuerpflichtige verfügt über eine Frist von dreißig Tagen, als Versanddatum der Zustellung, um seine Bemerkungen schriftlich vorzutragen.

Die Besteuerung von Amts wegen kann nur dann gültig in eine Heberolle aufgenommen werden, wenn dies innerhalb einer Periode von drei Jahren ab dem 01. Januar des Steuerjahres geschieht. Diese Periode wird um zwei Jahre verlängert, wenn die Übertretung der Steuerordnung mit der Absicht zu betrügen oder Schaden zuzufügen, stattfand.

Artikel 9. : Insofern die Besteuerung von Amts wegen Anwendung findet, wird der Betrag der Steuer um diesen erhöht. Im Wiederholungsfalle wird der Steuerbetrag um den doppelten Betrag erhöht. Der Betrag der Erhöhung wird ebenfalls in die Heberolle eingetragen.

Artikel 10. : Die Nicht-Einreichung der Erklärung innerhalb der vorgesehenen Frist oder die fehlerhafte, unvollständige oder ungenaue Erklärung seitens des Steuerpflichtigen, hier Übertretungen genannt, werden von vereidigten und dazu speziell vom Gemeindegremium bezeichneten Beamten festgestellt.

Diese Protokolle gelten bis zum Beweis des Gegenteils.

Artikel 11. : Jeder Steuerpflichtige muss, auf Anfrage der Verwaltung und ohne Ortsveränderung, alle Bücher und Dokumente, die für die Festlegung der Besteuerung nötig sind, vorlegen.

Die Steuerpflichtigen sind ebenfalls verpflichtet, den hier oben bezeichneten und befugten Beamten (versehen mit ihrer schriftlichen Bezeichnung) zwecks Festlegung der Steuer oder Kontrolle der Steuergrundlage, den freien Zugang zu den unbeweglichen Gütern, bebaut oder nicht, zu gewähren, die ein steuerbares Element bilden oder enthalten könnten oder wo eine steuerbare Aktivität ausgeübt werden könnte.

Diese Beamten haben jedoch nur Zugang zu Privatwohnungen oder bewohnten Räumen zwischen fünf Uhr morgens und neun Uhr abends und ausschließlich mit Genehmigung des Polizeirichters.

Artikel 12. Der Steuerpflichtige kann einen Einspruch gegen die Gemeindesteuer an das Gemeindegremium richten. Damit diese zulässig sind, müssen die Einsprüche schriftlich, begründet und hinterlegt oder geschickt per Post innerhalb von drei Monaten ab dem Datum zur Zusendung des Steuerbescheids eingereicht werden. Der Reklamant hat die Entrichtung der Steuer nicht zu rechtfertigen, die Einreichung einer Beschwerde entbindet ihn jedoch nicht von der Verpflichtung die Steuer innerhalb der vorgeschriebenen Frist zu entrichten.

Artikel 13. : Unbeschadet den Bestimmungen des Gesetzes vom 24.12.1996 über Festlegung und Beitreibung der Provinzial –und Gemeindesteuern, finden die Bestimmungen des Titels VII, Kapitel 1,3,4,8 und 10 des Einkommensteuer-Gesetzbuches und die Artikel 126 bis 175 des Ausführungserlasses dieses Gesetzbuches Anwendung, insofern sie nicht speziell die Einkommensteuern betreffen.

Artikel 14. : Die betreffende Steuer wird im Haushalt unter O.E. 040/367-13 gebucht.

Artikel 15. : Der vorliegende Beschluss der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zur Ausübung der allgemeinen Aufsicht übermittelt.

Punkt 21.- Festlegung der Steuern : Steuer auf Wohnwagen, die sich auf einem nicht
----- genehmigten Campingplatz befinden für die Jahre 2014-2019.

DER GEMEINDERAT

BESCHLIESST mit 8 JA-Stimmen bei 5 Enthaltungen (STELLMANN, HILLEN, PLOTTE, VERHEGGEN, ROSENGARTEN):

Artikel 1. : Zu Gunsten der Gemeinde wird für die Jahre 2014-2019 eine jährliche direkte Steuer pro genehmigten oder nicht genehmigten Wohnwagen, welcher sich außerhalb eines erlaubten Campingplatzes befindet, im Sinne von Art.1§2 und §3 des Gesetzes vom 30.

April 1970 bezüglich Campings, erhoben, da die finanzielle Lage der Gemeinde dies verlangt. Unter Wohnwagen versteht man alle diejenigen, welche unter der Anwendung von Art.41 § 1,1 und 6 des wallonischen Gesetzbuches (B. Staatsblatt 25.05.1984) bezüglich Raumordnung und Gebietsplanung fallen, aber auch die nicht genehmigten Wohnwagen.

Artikel 2. : Diese Steuer ist geschuldet vom Eigentümer des Wohnwagens. Im Falle, dass dieser Wohnwagen auf einem Grundstück eines anderen Eigentümers steht, so ist die Steuer solidarisch und unteilbar durch den Eigentümer des Grundstücks geschuldet.

Artikel 3. : Fallen nicht unter der Anwendung dieser Steuer :

- a) Wohnwagen, welche während Festen und der Kirmes von herumziehenden Kaufleuten aufgestellt werden.
- b) Wohnwagen, welche von Leuten während einigen Tagen aufgestellt werden, die auf Einladung von offiziellen Vereinen an Festen teilnehmen.

Artikel 4. : Der Steuersatz wird auf 320,00 Euro pro Wohnwagen und pro Jahr festgelegt. Der gesamte Steuersatz ist geschuldet, selbst wenn der Wohnwagen während des Steuerjahres nur einen Tag auf einem nicht erlaubten Campingplatz gestanden hat.

Artikel 5. : Gegenwärtige Steuer wird mittels Heberolle beigetrieben. Die Steuer ist innerhalb einer Frist von zwei Monaten ab Versendung des Steuerbescheids zu bezahlen.

Artikel 6. : Die Erfassung der besteuerten Wohnwagen erfolgt seitens der Gemeindeverwaltung. Sie erhält von den Betreffenden eine unterschriebene Erklärung mit einem von ihr bestimmten Wortlaut innerhalb der von ihr festgesetzten Frist. Betreffende Personen, die nicht zum Ausfüllen einer Erklärung veranlagt werden, haben jedoch der Gemeindeverwaltung unaufgefordert die zur Besteuerung erforderlichen Anhaltspunkte mitzuteilen, spätestens im Laufe des Monats der Aufstellung des Wohnwagens.

Artikel 7. : Die Nicht-Einreichung der Erklärung innerhalb der vorgesehenen Frist oder die fehlerhafte, unvollständige oder ungenaue Erklärung seitens des Steuerpflichtigen zieht die Besteuerung von Amts wegen mit sich.

Ehe die Besteuerung von Amts wegen vorgenommen wird, muss das Gemeindegremium dem Steuerpflichtigen, mittels Einschreibebrief bei der Post, die Gründe des Rückgriffs auf dieses Vorgehen, sowie die Elemente auf welche die Besteuerung beruht, sowie die Art der Festlegung dieser Elemente und den Betrag der Steuer notifizieren.

Der Steuerpflichtige verfügt über eine Frist von dreissig Tagen, als Versanddatum der Zustellung, um seine Bemerkungen schriftlich vorzutragen.

Die Besteuerung von Amts wegen kann nur dann gültig in eine Heberolle aufgenommen werden, wenn dies innerhalb einer Periode von drei Jahren ab dem 01. Januar des Steuerjahres geschieht. Diese Periode wird um zwei Jahre verlängert, wenn die Übertretung der Steuerordnung mit der Absicht zu betrügen oder Schaden zuzufügen, stattfand.

Artikel 8. : Insofern die Besteuerung von Amts wegen Anwendung findet, wird der Betrag der Steuer um diesen erhöht. Im Wiederholungsfalle wird der Steuerbetrag um den doppelten Betrag erhöht. Der Betrag der Erhöhung wird ebenfalls in die Heberolle eingetragen.

Artikel 9. : Die Nicht-Einreichung der Erklärung innerhalb der vorgesehenen Frist oder die fehlerhafte, unvollständige oder ungenaue Erklärung seitens des Steuerpflichtigen, hier Übertretungen genannt, werden von vereidigten und dazu speziell vom Gemeindegremium bezeichneten Beamten festgestellt.

Diese Protokolle gelten bis zum Beweis des Gegenteils.

Artikel 10. : Jeder Steuerpflichtige muss, auf Anfrage der Verwaltung und ohne Ortsveränderung, alle Bücher und Dokumente, die für die Festlegung der Besteuerung nötig sind, vorlegen.

Die Steuerpflichtigen sind ebenfalls verpflichtet, den hier oben bezeichneten und befugten Beamten (versehen mit ihrer schriftlichen Bezeichnung) zwecks Festlegung der Steuer oder Kontrolle der Steuergrundlage, den freien Zugang zu den unbeweglichen Gütern, bebaut oder nicht, zu gewähren, die ein steuerbares Element bilden oder enthalten könnten oder wo eine steuerbare Aktivität ausgeübt werden könnte.

Diese Beamten haben jedoch nur Zugang zu Privatwohnungen oder bewohnten Räumen

zwischen fünf Uhr morgens und neun Uhr abends und ausschließlich mit Genehmigung des Polizeirichters.

Artikel 11. : Der Steuerpflichtige kann einen Einspruch gegen die Gemeindesteuer an das Gemeindegremium richten. Damit diese zulässig sind, müssen die Einsprüche schriftlich, begründet und hinterlegt oder geschickt per Post innerhalb von drei Monaten ab dem Datum der Zusendung des Steuerbescheids eingereicht werden. Der Reklamant hat die Entrichtung der Steuer nicht zu rechtfertigen, die Einreichung einer Beschwerde entbindet ihn jedoch nicht von der Verpflichtung die Steuer innerhalb der vorgeschriebenen Frist zu entrichten.

Artikel 12. : Unbeschadet den Bestimmungen des Gesetzes vom 24.12.1996 über Festlegung und Beitreibung der Provinzial –und Gemeindesteuern, finden die Bestimmungen des Titels VII, Kapitel 1, 3, 4, 8 bis 10 des Einkommensteuer-Gesetzbuches und die Artikel 126 bis 175 des Ausführungserlasses dieses Gesetzbuches Anwendung, insofern sie nicht speziell die Einkommensteuern betreffen.

Artikel 13. :Die betreffende Steuer wird im Haushalt unter O.E. 040/367-08 gebucht.

Artikel 14. : Der vorliegende Beschluss wird der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zur Ausübung der allgemeinen Aufsicht übermittelt.

Punkt 22.- Festlegung der Steuern : Steuer auf Entfernung von Abfällen, die an Stellen
----- abgelegt worden sind, wo dies gesetzlich und verordnungsmäßig verboten ist
für die Jahre 2014-2019.

DER GEMEINDERAT

BESCHLIESST mit 8 JA-Stimmen bei 5 Enthaltungen (STELLMANN, HILLEN,
PLOTTE, VERHEGGEN, ROSENGARTEN):

Art.1. : Zugunsten der Gemeinde wird für die Jahre 2014-2019 eine Steuer erhoben auf Entfernung durch die Gemeindedienste von Abfällen jeglicher Art, die an Stellen abgelegt worden sind, wo dies gesetzlich oder verordnungsmäßig verboten ist.

Art.2. : Die Steuer wird solidarisch durch den Eigentümer der Abfälle und durch die Person, welche die Abfälle abgelegt hat, geschuldet.

Art.3. : Die Steuer wird auf die doppelte Summe der effektiven Kosten festgelegt, die der Gemeinde für die Entfernung der Abfälle entstanden sind zusätzlich zu einer Pauschale von 200,00 Euro.

Art.4. : Der Betrag der Steuer kann ab dem Tag der Entfernung der Abfälle in die Steuerrolle eingetragen werden.

Art.5. : Die in Art.2 erwähnte Steuer wird mittels Heberolle begetrieben.

Art.6. : Durch den Gemeindeeinnahmehelfer wird den Steuerpflichtigen kostenlos ihr Steuerbescheid zugestellt, welcher die Beträge angibt, für die sie in der Heberolle eingetragen sind.

Art.7. : Die Entrichtung der Steuer hat innerhalb von zwei Monaten ab dem Datum der Zusendung des Steuerbescheids zu erfolgen.

Art.8. : Die Vorschriften bezüglich der Beitreibung, Verzugs -und Aufschubzinsen, Verfolgungen, Vorzugsrechte, gesetzliche Hypothek sowie der Verjährung in Sachen staatliche Einkommensteuern gelten für die vorliegende Besteuerung.

Art.9.: Der Steuerpflichtige kann einen Einspruch gegen die Gemeindesteuer an das Gemeindegremium richten. Damit diese zulässig sind, müssen die Einsprüche schriftlich, begründet und hinterlegt oder geschickt per Post innerhalb von drei Monaten ab dem Datum der Zusendung des Steuerbescheids eingereicht werden. Der Reklamant hat die Entrichtung der Steuer nicht zu rechtfertigen, die Einreichung einer Beschwerde entbindet ihn jedoch nicht von der Verpflichtung die Steuer innerhalb der vorgeschriebenen Frist zu entrichten.

Art.10. : Die betreffende Steuer wird im Haushalt unter O.E. 040/363-07 verbucht.

Art.11. : Der vorliegende Beschluss wird der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zur Ausübung der allgemeinen Aufsicht übermittelt.

DER GEMEINDERAT

BESCHLIESST mit 8 JA-Stimmen bei 5 Enthaltungen (STELLMANN, HILLEN, PLOTTE, VERHEGGEN, ROSENGARTEN):

Art.1. :Zugunsten der Gemeinde wird für die Jahre 2014-2019 eine Steuer auf die Ausstellung von Verwaltungsurkunden durch die Gemeinde festgesetzt. Die Steuer ist von der Person zu entrichten, welcher die Urkunde auf Antrag oder von amtswegen ausgestellt wird.

Art.2. :Der Betrag der Steuer wird wie folgt festgesetzt :

* **Elektronische Identitätskarten** :

- für jede Karte : 19,00 € (inklusive Herstellungsgebühren von 15,00 Euro)

* **Elektronische Identitätskarte für Ausländer** :

19,00 Euro (inklusive Herstellungsgebühr von 15,00 €), jedoch alle Ausländer, die im Besitze einer blauen, gelben oder weißen Karte sind, erhalten einen ersten elektronischen Ausländerausweis zum Preis von 16,00 €.

* **Eintragungsbescheinigung** (Muster A)

- Für Ausländer : 2,00 €

* **Heiratsbücher** : 25,00 €

* **Ausstellung sonstiger Urkunden** oder Bescheinigungen, Auszügen, Abschriften, amtlicher Beglaubigungen von Unterschriften und Abschriften, Genehmigungen usw. : 3,00 Euro sowie 1,00 € für alle dieselben weiteren Urkunden

* **Reisepass ab 18 Jahre** : 87,00 € (inklusive Herstellungskosten von 41,00 Euro und Konsulargebühren von 30,00 €)

* **Für Personen unter 18 Jahre** : 41,00 €

* **Führerscheine** :

- Internationale Führerscheine : 16,00 Euro (inklusive Herstellungskosten von 12,25 Euro)

- Elektronische Führerscheine : 25,00 Euro (inklusive Herstellungskosten von 20,00 Euro)

- Elektronische Schulungsführerscheine : 25,00 Euro (inklusive Herstellungskosten von 20,00 Euro)

Art.3. :Von der Steuer befreit sind :

a) die Urkunden, welche die Gemeindeverwaltung auf Grund eines Gesetzes oder einer Kgl.Verordnung oder irgendwelcher Ordnung der Behörde kostenlos auszustellen hat:

b) die an bedürftige Personen ausgestellten Urkunden. Die Bedürftigkeit wird durch jedes Beweismittel festgestellt;

c) die Genehmigung bezüglich religiöser oder politischer Kundgebungen ;

d) die Genehmigungen bezüglich Tätigkeiten, die als solche bereits zugunsten der Gemeinde steuer -oder gebührenpflichtig sind;

e) die durch die Gemeindepolizei den Versicherungsgesellschaften mitgeteilten Urkunden oder Auskünfte bei Unfällen auf öffentlicher Straße ;

Art.4. :Die Steuer wird zum Zeitpunkte der Ausstellung der Urkunde erhoben. Die Entrichtung der Steuer wird durch das Anbringen einer Klebmarke mit Angabe des erhobenen Betrages auf die ausgestellte Urkunde festgestellt.

Art.5. :Unbeschadet der Bestimmungen des Art.2c ist die Steuer nicht anwendbar auf die Ausstellung von Urkunden, welche auf Grund eines Gesetzes, einer Kgl. Verordnung oder einer Ordnung der Behörde bereits zugunsten der Gemeinde gebührenpflichtig sind.

Art.6. :Die Gerichtsbehörden, die öffentlichen Verwaltungen und gleichgestellten Einrichtungen sowie die gemeinnützigen Anstalten sind von der Steuer befreit.

Art.7. : Der Steuerpflichtige kann einen Einspruch gegen die Gemeindesteuer an das Gemeindegremium richten. Damit diese zulässig sind, müssen die Einsprüche schriftlich, begründet und hinterlegt oder geschickt per Post innerhalb von drei Monaten ab dem Datum der Zusendung des Steuerbescheids eingereicht werden. Der Reklamant hat die

Entrichtung der Steuer nicht zu rechtfertigen, die Einreichung einer Beschwerde entbindet ihn jedoch nicht von der Verpflichtung die Steuer innerhalb der vorgeschriebenen Frist zu entrichten.

Art.8. : Die betreffende Steuer wird im Haushalt unter O.E. 040/361-04 verbucht.

Art.9. : Der vorliegende Beschluss wird der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zur Ausübung der allgemeinen Aufsicht übermittelt.

Punkt 24.- Festlegung der Steuern : Steuer auf Anträge des Urbanismusdienstes und des
----- Umweltdienstes für die Jahre 2014-2019.

DER GEMEINDERAT

BESCHLIESST mit 7 JA-Stimmen bei 6 Enthaltungen (STELLMANN, HILLEN, KALBUSCH, PLOTTE, VERHEGGEN, ROSENGARTEN):

Art.1. : Zugunsten der Gemeinde wird für die Jahre 2014-2019 eine Steuer auf Anträge des Urbanismusdienstes und des Umweltdienstes festgesetzt.

Art.2. : Der Betrag der Steuer wird wie folgt festgesetzt :

- 1) Städtebaugenehmigung : 30,00 Euro pro Antrag;
- 2) Verstärkungsgenehmigung : 30,00 Euro pro Antrag;
- 3) Abänderung einer Verstärkungsgenehmigung : 20,00 Euro pro Antrag;
- 4) Vorherige städtebauliche Erklärung : 10,00 Euro pro Antrag
- 5) Verlängerung einer Städtebaugenehmigung : 5,00 Euro pro Antrag
- 6) Städtebauliche Bescheinigung Nr.1 und 2 : 10,00 Euro pro Bescheinigung
- 7) Genehmigung von Pflanzen von Weihnachtsbäumen : 10,00 Euro pro Antrag ;
- 8) Globalgenehmigung Klasse 1 : 50,00 Euro pro Antrag ;
- 9) Globalgenehmigung Klasse 2 : 30,00 Euro pro Antrag ;
- 10) Umweltgenehmigung Klasse 1 : 50,00 Euro pro Antrag ;
- 11) Umweltgenehmigung Klasse 2 : 30,00 Euro pro Antrag
- 12) Erklärung Klasse 3 : 10,00 Euro pro Antrag ;
- 13) Bekanntmachung : 5,00 Euro pro Bekanntmachung

Art.3. :Die Steuer wird zum Zeitpunkte der Ausstellung der Urkunde erhoben. Die Entrichtung der Steuer wird durch das Anbringen einer Klebmarke mit Angabe des erhobenen Betrages auf die ausgestellte Urkunde festgestellt.

Art.4. :Unbeschadet der Bestimmungen des Art.2c ist die Steuer nicht anwendbar auf die Ausstellung von Urkunden, welche auf Grund eines Gesetzes, einer Kgl. Verordnung oder einer Ordnung der Behörde bereits zugunsten der Gemeinde gebührenpflichtig sind.

Art.5. :Die Gerichtsbehörden, die öffentlichen Verwaltungen und gleichgestellten Einrichtungen sowie die gemeinnützigen Anstalten sind von der Steuer befreit.

Art.6. : Der Steuerpflichtige kann einen Einspruch gegen die Gemeindesteuer an das Gemeindegremium richten. Damit diese zulässig sind, müssen die Einsprüche schriftlich, begründet und hinterlegt oder geschickt per Post innerhalb von drei Monaten ab dem Datum der Zusendung des Steuerbescheids eingereicht werden. Der Reklamant hat die Entrichtung der Steuer nicht zu rechtfertigen, die Einreichung einer Beschwerde entbindet ihn jedoch nicht von der Verpflichtung die Steuer innerhalb der vorgeschriebenen Frist zu entrichten.

Art.7. : Die betreffende Steuer wird im Haushalt unter O.E. 040/361-04 verbucht.

Art.8. : Der vorliegende Beschluss wird der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zur Ausübung der allgemeinen Aufsicht übermittelt.

Punkt 25.- Festlegung der Gebühren : Bearbeitungsgebühr des Städte –und
----- Umweltdienstes für die Jahre 2014-2019.

DER GEMEINDERAT

BESCHLIESST mit 7 JA-Stimmen bei 6 Enthaltungen (STELLMANN, HILLEN, KALBUSCH, PLOTTE, VERHEGGEN, ROSENGARTEN):

Art.1.- Zugunsten der Gemeinde wird für die Jahre 2014-2019 eine Gebühr auf die Bearbeitung des Städtebau –und Umweltdienstes erhoben.

Art.2.- Die Gebühr ist durch die Person zu entrichten, die den Antrag eingereicht hat.

Art.3.- * Gebühr für eine Akte : es werden die tatsächlich entstandenen Kosten berechnet d.h. vor allem die Portokosten.

* Gebühr für notarielle Auskünfte :
6,00 Euro pro angefragte Parzelle.

Art.4.- In Ermangelung einer Zahlung auf dem gütlichen Wege wird die Eintreibung der geschuldeten Gebühr auf dem Zivilwege erwirkt, zuzüglich der Verzugszinsen, die gemäß dem für die direkten Steuern des Staates anwendbaren Satz berechnet werden.

Art.5.- Die betreffende Gebühr wird im Haushalt unter O.E.104/161-48 verbucht.

Art.6.- Der vorliegende Beschluss wird der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zur allgemeinen Aufsicht übermittelt.

Punkt 26.- Festlegung der Steuern : Steuer auf Bauruinen und unbewohnbare Gebäude
----- für die Jahre 2014-2019.

DER GEMEINDERAT

BESCHLIESST mit 8 JA-Stimmen bei 5 Enthaltungen (STELLMANN, HILLEN, PLOTTE, VERHEGGEN, ROSENGARTEN):

Artikel 1. - Zugunsten der Gemeinde wird für die Steuerjahre 2014 bis 2019 eine jährliche Steuer auf alle nicht fertig gestellten, verfallenen und unbewohnbaren Gebäude festgelegt.

Artikel 2. - Der Satz dieser Steuer wird pauschal auf 500,00 € pro Gebäude für das erste Jahr festgelegt und dem Eigentümer wird die Möglichkeit eingeräumt, die Immobilie abzureißen oder wieder herzustellen bzw. die Bauarbeiten abzuschließen.

Für das 2. Jahr wird die Steuer auf 1.500,00 € und ab dem 3. Jahr auf 3.000,00 € festgelegt und wird für das ganze Jahr geschuldet.

Artikel 3. - Die Steuer ist geschuldet durch den Eigentümer des Gebäudes.

Artikel 4. - Von der Steuer befreit sind durch Unfall oder höhere Gewalt zerstörte Gebäude für die Dauer der Klärung des Schadensfalls bei den Versicherungen oder vor Gericht und die Gebäude, die infolge einer gerichtlichen Erbaueinandersetzung keinen endgültigen Besitzer kennen.

Artikel 5. - Als nicht fertig gestellte Gebäude gelten Gebäude, die innerhalb von 6 Jahren ab dem Datum der erteilten Baugenehmigung oder Betriebsgenehmigung nicht entsprechend genutzt werden.

Als verfallene Gebäude gelten unbewohnte Immobilien, die infolge von Brand-, Wasser-, Erdbeben- oder Unfallschäden oder Witterungseinflüssen zerstört sind und demzufolge eine Ruine bilden.

Als unbewohnbare Gebäude gelten Gebäude, die entsprechend den im Wallonischen Wohnungsgesetzbuch definierten Kriterien als solche identifiziert werden. Zur Bestimmung der Bewohnbarkeit eines Gebäudes wird bei Bedarf das Gutachten eines von der Wallonischen Region bestellten Beamten eingeholt.

Im Sinne des vorliegenden Beschlusses ist ein „Gebäude“ eine Immobilie, die entweder über eine getrennte Hausnummer oder Katasternummer verfügt, selbst wenn sie eventuell Teil eines größeren Immobilienkomplexes sein sollte (z.B. Doppelhaus, Reihnhaus, ...). Im Sinne des vorliegenden Beschlusses ist ein Teil einer Immobilie, die ursprünglich eine doppelte Zweckbestimmung hatte (z.B. Wohnhaus, das an einem Stall, Scheune, Werkstatt, ... angegliedert ist), als getrenntes „Gebäude“ zu verstehen, so dass die auf Grund des vorliegenden Beschlusses geschuldete Steuer für den nicht bewohnten Wohnbereich auch dann geschuldet ist, wenn der übrige Teil der Immobilie weiterhin gemäß der ursprünglichen Zweckbestimmung genutzt werden sollte.

Artikel 6. - Das Gemeindegremium nimmt jedes Jahr eine Bestandsaufnahme der Grundlagen dieser Steuer vor. Ein Feststellungsprotokoll, in dem die genauen Angaben der Besteuerungsgrundlage aufgeführt sind, wird dem Eigentümer per Einschreibebrief zugestellt. Der Eigentümer hat eine Frist von 30 Tagen, ab Datum der Aufgabe des

Einschreibebriefes, um dem Gemeindegremium seine eventuellen Bemerkungen zu übermitteln.

Artikel 7. - Die Steuer wird mittels einer jährlichen Heberolle eingetrieben. Der Steuerschuldner kann innerhalb von sechs Monaten ab Zusendung des Steuerbescheids einen schriftlichen, begründeten und unterschriebenen Einspruch gegen den Steuerbescheid beim Gemeindegremium einreichen.

Artikel 8. - Die betreffende Steuer wird im Haushalt unter O.E. 040/367-15 verbucht.

Artikel 9. - Die Klauseln betreffend der Festlegung und Beitreibung der Steuern sind diejenigen der Artikel L3321-1 bis L3321-12 des KLDD (Gesetz vom 24. Dezember 1996 über Festlegung und Beitreibung der Provinzial- und Gemeindesteuern) und dem K.E. vom 12. April 1999 betreffend der Prozedur vor dem Gouverneur oder vor dem Gemeindegremium in Sachen Reklamation einer Provinzial- oder Gemeindesteuer.

Artikel 10. - Der vorliegende Beschluss wird der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zur allgemeinen Aufsicht übermittelt.

Punkt 27.- Ankauf einer Aussichts- und Wanderhütte für die Ortschaft Richtenberg –
----- Genehmigung der topographischen Aufmessung und der Pläne.

DER GEMEINDERAT

BESCHLIESST einstimmig, die Unkosten der Vermessung und Anfertigung von Plänen betreffs Aussichts- und Wanderhütte in der Ortschaft Richtenberg in Höhe von 723,58 Euro, MWSteuer einbegriffen, ausgestellt durch das Studienbüro SCHMITZ Francis, 4900 SPA (Rechnung Nr. 2491) zu genehmigen.

Punkt 28.- Inwertsetzung des Bereichs an der ehemaligen Dorftränke in Maldingen –
----- Genehmigung der topographischen Aufmessung und der Pläne.

DER GEMEINDERAT

BESCHLIESST einstimmig, die Unkosten der Vermessung und Anfertigung von Plänen betreffs Dorftränke in Maldingen in Höhe von 755,04 Euro, MWSteuer einbegriffen, ausgestellt durch das Studienbüro SCHMITZ Francis zu 4900 SPA (Rechnung Nr.2492) zu genehmigen.

Punkt 29.- Ankauf mobiler Fußgängerampeln – Mehrkosten.

DER GEMEINDERAT

BESCHLIESST einstimmig, die Mehrkosten für die Anschaffung funkgesteuerter Ampelanlagen in Höhe von 5.494,00 Euro, ohne MWSteuer zu genehmigen.

Punkt 30.- Anschaffung eines LKW für den Wege –und Winterdienst – Genehmigung
----- einer Zusatzeinrichtung.

DER GEMEINDERAT

BESCHLIESST einstimmig, die Unkosten dieser Mehrausgabe in Höhe von 816,75 Euro, MWSteuer einbegriffen, ausgestellt durch die Firma ATS RAUW 4960 BÜLLINGEN (Nr.302092) zu genehmigen.

Punkt 31.- VIVIAS – Interkommunale Eifel – Zweite Generalversammlung 2013 vom
----- 16. Dezember 2013.

DER GEMEINDERAT

BESCHLIESST einstimmig:

1. Sein Einverständnis zu den verschiedenen auf der Tagesordnung der zweiten Generalversammlung 2013 vom 16. Dezember 2013 eingetragenen Punkte zu geben, so wie diese in der Einberufung und unter den üblichen Anlagen eingetragen sind;

2. Die vom Gemeinderat als Vertreter der Gemeinde bezeichneten Delegierten zu beauftragen, den vorliegenden Beschluss in unveränderter Form anlässlich der Generalversammlung der Interkommunalen VIVIAS vom 16. Dezember 2013 wiederzugeben;
3. Das Gemeindegremium zu beauftragen, die Durchführung des vorliegenden Beschlusses zu gewährleisten und eine beglaubigte Abschrift desselben an die VIVIAS – Interkommunale Eifel zu senden.

Punkt 32.- SPI – Ordentliche Hauptversammlung vom 17. Dezember 2013.

DER GEMEINDERAT

BESCHLIESST einstimmig:

- 1) Sein Einverständnis zu den auf der Tagesordnung der ordentlichen Hauptversammlung der SPI vom 17. Dezember 2013 eingetragenen Punkte zu geben, so wie diese in der Einberufung und unter den üblichen Anlagen eingetragen sind;
- 2) Die gemäß Beschluss des Gemeinderates vom 28. Januar 2013 als Vertreter der Gemeinde bezeichneten Delegierten zu beauftragen, den vorliegenden Beschluss in unveränderter Form anlässlich der ordentlichen Hauptversammlung der SPI vom 17. Dezember 2013 wiederzugeben;
- 3) Das Gemeindegremium zu beauftragen, die Durchführung des vorliegenden Beschlusses zu gewährleisten und eine beglaubigte Abschrift desselben am Gesellschaftssitz der SPI mindestens drei Tage vor dem Termin der ordentlichen Hauptversammlung zu hinterlegen.

Punkt 33.- FINOST – Ordentliche Generalversammlung vom 23. Dezember 2013.

DER GEMEINDERAT

BESCHLIESST einstimmig:

- 1) Sein Einverständnis zu dem auf der Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung der Interkommunalen FINOST vom 23. Dezember eingetragenen Punkt zu geben, so wie dieser in der Einberufung und unter der entsprechenden Anlage eingetragen ist;
- 2) die gemäß Beschluss des Gemeinderates vom 28. Januar 2013 als Vertreter der Gemeinde bezeichneten Delegierten zu beauftragen, den vorliegenden Beschluss in unveränderter Form anlässlich der ordentlichen Generalversammlung der Interkommunalen FINOST vom 23. Dezember 2013 wiederzugeben.
- 3) das Gemeindegremium zu beauftragen die Durchführung vorliegenden Beschlusses zu gewährleisten und eine für gleichlautende bescheinigte Abschrift desselben am Gesellschaftssitz der Interkommunalen FINOST, mindestens drei Tage vor der Abhaltung der ordentlichen Generalversammlung zu hinterlegen.

Punkt 34.- A.I.D.E. – Strategische Generalversammlung vom 16. Dezember 2013.

DER GEMEINDERAT

BESCHLIESST einstimmig:

- 1) Sein Einverständnis zu den auf der Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung der A.I.D.E. vom 16. Dezember 2013 eingetragenen Punkte zu geben, so wie diese in der Einberufung und unter den Anlagen eingetragen sind;
- 2) Die gemäß Beschluss des Gemeinderates als Vertreter der Gemeinde bezeichneten Delegierten zu beauftragen, den vorliegenden Beschluss in unveränderter Form anlässlich der Generalversammlung der A.I.D.E. vom 16. Dezember 2013 wiederzugeben;
- 3) Das Gemeindegremium zu beauftragen, die Durchführung des vorliegenden Beschlusses zu gewährleisten und eine beglaubigte Abschrift desselben am Gesellschaftssitz der Interkommunalen A.I.D.E. mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung zu hinterlegen.

DER GEMEINDERAT

BESCHLIESST einstimmig:

- 1) Sein Einverständnis zu den auf der Tagesordnung der außerordentlichen Generalversammlung der A.I.D.E. vom 16. Dezember 2013 eingetragenen Punkte zu geben, so wie diese in der Einberufung und unter den Anlagen eingetragen sind;
- 2) Die gemäß Beschluss des Gemeinderates als Vertreter der Gemeinde bezeichneten Delegierten zu beauftragen, den vorliegenden Beschluss in unveränderter Form anlässlich der Generalversammlung der A.I.D.E. vom 16. Dezember 2013 wiederzugeben;
- 3) Das Gemeindekollegium zu beauftragen, die Durchführung des vorliegenden Beschlusses zu gewährleisten und eine beglaubigte Abschrift desselben am Gesellschaftssitz der Interkommunalen A.I.D.E. mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung zu hinterlegen.

Punkt 36.- Politische Zusammensetzung des Gemeinderates von Burg-Reuland im
----- Hinblick auf die Vertretung der Gemeinde in der VoG Wohnraum für Alle.

DER GEMEINDERAT

BESCHLIESST einstimmig,

- 1) Die politische Zusammensetzung des Gemeinderates im Hinblick auf die Vertretung in der „V.o.G. Wohnraum für Alle“ wie folgt festzulegen:

Name	Fraktion	Zugehörigkeit
-------------	-----------------	----------------------

MARAITE Joseph	GI	INTERSSSEN DER GEMEINDE
CORNELY Karl-Heinz	GI	INTERSSSEN DER GEMEINDE
DHUR Marion	GI	INTERSSSEN DER GEMEINDE
KLEIS André	GI	INTERSSSEN DER GEMEINDE
WIESEN Helmuth	GI	CSP
HOUSCHEID Sonja	GI	INTERSSSEN DER GEMEINDE
GENNEN Jerome	GI	INTERSSSEN DER GEMEINDE
STELLMANN Alain	Klar!	INTERSSSEN DER GEMEINDE
HILLEN Marianne	Klar!	INTERSSSEN DER GEMEINDE
KALBUSCH Claudine	Fraktionslos	INTERSSSEN DER GEMEINDE
PLOTTE Juliette	Klar!	INTERSSSEN DER GEMEINDE
VERHEGGEN Joseph	Klar!	INTERSSSEN DER GEMEINDE
ROSENGARTEN Axel	Klar!	INTERSSSEN DER GEMEINDE

2) Diese Festlegung gilt bis zum Ende der Legislaturperiode 2012 bis 2018.

3) Eine Ausfertigung des gegenwärtigen Beschlusses ergeht an:

- a. Die „V.o.G. Wohnraum für Alle“, Bahnhofstraße 11 in 4780 ST. VITH;
- b. das Ministerium der Wallonischen Region, Generaldirektion der lokalen Behörden, Rue Van Opré 95 in 5100 Namur,
- c. die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft.

Punkt 37.- Antrag auf Zuschuss des Musikverbandes Föderkam Ostbelgien für die
----- Durchführung des „Play-In für Kids“ vom 7. bis zum 10. April 2014 im
Kultur- und Begegnungszentrum von Burg-Reuland.

DER GEMEINDERAT;

BESCHLIESST einstimmig, dem Musikverband Föderkam Ostbelgien einen Zuschuss in Höhe von 500,00 € für die Durchführung oben erwähnter Veranstaltung zu gewähren.

Punkt 38.- Verlängerung des Mietvertrages für die Wohnung Maldingen 45A in 4790
----- BURG-REULAND.

DER GEMEINDERAT

BESCHLIESST einstimmig:

- 1) Den vom Anwaltsbüro Melotte-Veiders-Arimont aufgestellten Entwurf eines Mietvertrages für die Wohnung Maldingen 45A in 4790 BURG-REULAND zu genehmigen;
- 2) Der Mietvertrag gilt für die Dauer eines Jahres ab dem 1. Dezember 2013 bis zum 30. November 2014 und endet von Amtswegen ohne Möglichkeit einer stillschweigenden Verlängerung;
- 3) Die Kaltmiete für vorerwähnte Wohnung beträgt 420,00 €;
- 4) Das Gemeindekollegium mit der Ausführung vorliegender Beschlussfassung zu beauftragen.

Punkt 39.- Beschäftigung von zwei Kindergartenhelferinnen im Rahmen eines
----- Praktikumsvertrags.

DER GEMEINDERAT

BESCHLIESST einstimmig,

- 1) Der Beteiligung der Gemeinde Burg-Reuland an dem Pilotprojekt des Arbeitsamtes der Deutschsprachigen Gemeinschaft zum Einsatz von Kindergartenhelferinnen und -helfer zuzustimmen;
- 2) Den Einsatz von 2 Kindergartenhelferinnen in der Gemeinde Burg-Reuland vom 1. Februar 2014 bis 30. Juni 2014 im Rahmen eines Praktikumsvertrags zu genehmigen;
- 3) Die finanzielle Beteiligung der Gemeinde Burg-Reuland an vorerwähntem Pilotprojekt in Höhe von 2.000,00 € für das Schuljahr 2013-2014 zu genehmigen.

Punkt 40.- Festlegung der Anwerbungsbedingungen für die Einstellung von zwei
----- vertraglichen Arbeitern für den Bauhof.

DER GEMEINDERAT

BESCHLIESST einstimmig, zwei vertragliche Gemeindearbeiter einzustellen und folgende Anwerbungsbedingungen festzulegen:

- 1) Anwerbung eines Mitarbeiters für den Bauhof (Wegedienst):

Allgemeine Zulassungsbedingungen

Die Kandidaten müssen:

- Belgier oder Bürger eines EU-Staates sowie von guter Führung sein und die bürgerlichen und politischen Rechte besitzen;
- die erforderlichen körperlichen Fähigkeiten besitzen.

Besondere Bedingungen

- handwerkliche Fähigkeiten besitzen;

- im Besitz des LKW-Führerscheines sein oder sich verpflichten, diesen nach der Einstellung zu erwerben;
- alle anderen anfallenden Arbeiten nach einer Einarbeitungszeit verrichten können;
- sich einer Probezeit von sechs Monaten unterziehen; dieselbe kann unter gewissen Umständen um die gleiche Dauer verlängert werden;
- sich vor der Einstellung einer ärztlichen Untersuchung unterziehen.

Nachstehende Unterlagen sind vorzulegen

- Auszug aus der Geburtsurkunde
- Wohnsitz- und Nationalitätsbescheinigung
- Leumundszeugnis
- ärztliches Attest

Handgeschriebene Bewerbungen sowie die vorgeschriebenen Unterlagen müssen bis spätestens am (DATUM) an das Gemeindegremium gerichtet werden.

2) Anwerbung eines Mitarbeiters für den Bauhof (Wasserdienst)

Allgemeine Zulassungsbedingungen

Die Kandidaten müssen:

- Belgier oder Bürger eines EU-Staates sowie von guter Führung sein und die bürgerlichen und politischen Rechte besitzen;
- die erforderlichen körperlichen Fähigkeiten besitzen.

Besondere Bedingungen

- Kenntnisse im Sanitärbereich oder in der Elektromechanik vorweisen;
- im Besitz des LKW-Führerscheines sein oder sich verpflichten, diesen nach der Einstellung zu erwerben;
- alle anderen anfallenden Arbeiten nach einer Einarbeitungszeit verrichten können;
- sich einer Probezeit von sechs Monaten unterziehen; dieselbe kann unter gewissen Umständen um die gleiche Dauer verlängert werden;
- sich vor der Einstellung einer ärztlichen Untersuchung unterziehen.

Nachstehende Unterlagen sind vorzulegen

- Auszug aus der Geburtsurkunde
- Wohnsitz- und Nationalitätsbescheinigung
- Leumundszeugnis
- ärztliches Attest

Handgeschriebene Bewerbungen sowie die vorgeschriebenen Unterlagen müssen bis spätestens am (DATUM) an das Gemeindegremium gerichtet werden.

Punkt 41.- Festlegung des Verwaltungsstatuts des Gemeindepersonals ab 01.01.2014.

 BESCHLIESST mit 8 JA-Stimmen bei 5 Enthaltungen (STELLMANN, HILLEN, PLOTTE, VERHEGGEN, ROSENGARTEN), seinen Beschluss vom 29. Dezember 1995 betreffend Festlegung des Verwaltungsstatuts des Gemeindepersonals ab 1. Januar 1996, so wie er bis heute abgeändert worden ist, durch die Annahme nachstehenden neuen Verwaltungsstatuts ab dem 1. Januar 2014 zu ersetzen.

Punkt 42.- Festlegung des Besoldungsstatuts des Gemeindepersonals ab 01.01.2014.

 DER GEMEINDERAT
 BESCHLIESST mit 8 JA-Stimmen bei 5 Enthaltungen (STELLMANN, HILLEN,

PLOTTE, VERHEGGEN, ROSENGARTEN), seinen Beschluss vom 29. Dezember 1995 betreffend Festlegung des Besoldungsstatuts des Gemeindepersonals ab 1. Januar 1996, so wie er bis heute abgeändert worden ist, durch die Annahme nachstehenden neuen Besoldungsstatuts ab dem 1. Januar 2014 zu ersetzen.

Punkt 43.- Festlegung des Stellenplans des Gemeindepersonals ab 1. Januar 2014.

DER GEMEINDERAT

BESCHLIESST mit 8 JA-Stimmen bei 5 Enthaltungen (STELLMANN, HILLEN, PLOTTE, VERHEGGEN, ROSENGARTEN):

1) Den Stellenplan des definitiv ernannten Personals ab dem 01.01.2014 wie folgt festzulegen:

a) Verwaltungspersonal: 6 Verwaltungsangestellte (D),
3 Chefs des Verwaltungsdienstes (C)

Es können mehr als 6 Verwaltungsangestellte ernannt werden. In diesem Fall blockieren die Einheiten, welche die Marge von 6 überschreiten, gleich viele Stellen im Rang des Chefs des Verwaltungsdienstes.

b) Technisches Personal: 1 technischen Bediensteten (D)

c) Arbeiterpersonal: 4 qualifizierte Arbeiter (D)
2 Brigadiers (C)

Es können mehr als 4 qualifizierte Arbeiter ernannt werden. In diesem Fall blockieren die Einheiten, welche die Marge von 4 überschreiten, gleich viele Stellen im Rang des Brigadiers.

d) Fachpersonal: 2 Spezifische Attachés (A.sp)

Alle Stellen der Stufen D können vollzeitig oder halbezeitig besetzt werden.

2) Gegenwärtige Beschlussfassung der Aufsichtsbehörde zwecks Billigung zu übermitteln.

Punkt 44.- Ö.S.H.Z. – Haushaltsabänderung Nr.1 von 2013.

DER GEMEINDERAT

BESCHLIESST einstimmig, die Haushaltsabänderung Nr.1 des ÖSHZ, Jahr 2013 zu genehmigen und an die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zu übermitteln.

In öffentlicher Sitzung.

Punkt 47.- AIVE– Strategische Generalversammlung vom 18. Dezember 2013.

DER GEMEINDERAT

Auf Grund von Art. L1122-24 des K.L.D.D.;

In Anbetracht, dass sich folgende der anwesenden Mitglieder der Gemeinderates für die Dringlichkeit der von Herrn Bürgermeister Joseph MARAITE vorgetragene Angelegenheit ausgesprochen haben: Herr MARAITE, Herr CORNELY, Frau DHUR, Herr KLEIS, Herr STELLMANN, Frau HILLEN, Frau KALBUSCH, Frau PLOTTE, Herr VERHEGGEN, Herr WIESEN, Herr ROSENGARTEN, Frau HOUSCHIED und Herr GENNEN;

In Anbetracht, dass sich demnach alle der anwesenden Mitglieder der Gemeinderates für die Dringlichkeit ausgesprochen haben und diese Angelegenheit folglich

in der gegenwärtigen Sitzung gemäß Artikel L1122-24 Absatz 2 des K.L.D.D. behandelt werden kann;

Aufgrund der Artikel L1523-2, 8°, L1523-12 des Kodexes der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung und der Artikel 24, 26 und 28 der Satzungen der Interkommunalen AIVE ;

Auf Grund der am 18. November 2013 durch die Interkommunale AIVE zugestellten Einberufung zur Teilnahme an der strategischen Generalversammlung, welche am 18. Dezember 2013 um 10Uhr im Cup Vivalia – La Clairière, rue des Ardoisières 100 in 6880 BERTRIX stattfinden wird;

Auf Grund der dieser Einberufung beigefügten Arbeitsunterlagen betreffend die auf der Tagesordnung eingetragenen Punkte;

Nach Beratung;

BESCHLIESST einstimmig:

1. Sein Einverständnis zu den auf der Tagesordnung der strategischen Generalversammlung der AIVE vom 18. Dezember 2013 eingetragenen Punkte zu geben, so wie diese in der Einberufung und unter den entsprechenden Beschlussvorschlägen eingetragen sind;
2. die gemäß Beschluss des Gemeinderates als Vertreter der Gemeinde bezeichneten Delegierten zu beauftragen, den vorliegenden Beschluss in unveränderter Form anlässlich der strategischen Generalversammlung der AIVE vom 18. Dezember 2013 wiederzugeben.
3. das Gemeindegremium zu beauftragen, die Durchführung vorliegenden Beschlusses zu gewährleisten und eine für gleichlautende bescheinigte Abschrift desselben am Gesellschaftssitz der Interkommunalen AIVE, mindestens drei Tage vor der Abhaltung der Generalversammlung des Sektors Verwertung und Sauberkeit zu hinterlegen.

Frage an das Kollegium, eingereicht durch die Liste Klar!:

1. Enteignete Gebäude entlang der N62 der alten Trassenführung aus den 60er Jahren:

Bei einer Bürgerversammlung Ende 2012 wurde von den enteigneten Häusern entlang der N62 gesprochen. Da sich der zuständige Minister nun für eine Trasse ausgesprochen hat, könnten diese Häuser ja nun abgerissen werden.

- Stand der Dinge?

Herr ROSENGARTEN macht darauf aufmerksam, dass die leerstehenden Gebäude in Oudler auch ein Sicherheitsproblem darstellen (z. B. spielende Kinder) und möchte wissen, ob es Möglichkeiten zur Absicherung dieser Gebäude gibt.

Antwort J. MARAITE: Diese Gebäude gehören nach wie vor der MET (SPW – Straßenbauverwaltung) und damit ist auch die MET für die Sicherheit verantwortlich. Die Gemeinde wird die MET auf diese Problematik hinweisen. Ein Ankauf der Gebäude durch die Gemeinde ist möglich, muss jedoch über die Gebäuderegie abgewickelt werden. Herr Maraitte konnte nicht mitteilen, wann dies der Fall sein wird.

Zusatzpunkt, eingereicht durch Frau Claudine KALBUSCH, fraktionslos:

Punkt 48.- Stellungnahme der Gemeinde Burg-Reuland zum Referenzrahmen der
----- Wallonischen Region im Bereich der Windenergie.

DER GEMEINDERAT

Auf Grund von Art. L1122-24 des K.L.D.D.;

In Anbetracht, dass sich folgende der anwesenden Mitglieder des Gemeinderates für die Dringlichkeit der von Herrn Bürgermeister Joseph MARAITE vorgetragene Angelegenheit ausgesprochen haben: Herr MARAITE, Herr CORNELLY, Frau DHUR, Herr KLEIS, Herr STELLMANN, Frau HILLEN, Frau KALBUSCH, Frau PLOTTES,

Herr VERHEGGEN, Herr WIESEN, Herr ROSENGARTEN, Frau HOUSCHEID und Herr GENNEN;

In Anbetracht, dass sich demnach alle der anwesenden Mitglieder des Gemeinderates für die Dringlichkeit ausgesprochen haben und diese Angelegenheit folglich in der gegenwärtigen Sitzung gemäß Artikel L1122-24 Absatz 2 des K.L.D.D. behandelt werden kann;

Aufgrund von Art. L1122-30 des K.L.D.D.;

In der Erwägung, dass die Gemeinde Burg-Reuland aufgefordert ist, bis zum 30. November 2013 ein Gutachten zum Referenzrahmen der Wallonischen Region im Bereich der Windenergie abzugeben;

In der Erwägung, dass Frau Kalbusch mit Unterstützung von Herrn Gennen eine diesbezügliche Stellungnahme ausgearbeitet hat;

In der Erwägung, dass Herr Kleis in seiner Eigenschaft als Waldschöffe auf die Gefahren aufmerksam macht, die für die Waldbewirtschaftung durch die Einpflanzung von Windrädern in Fichtenkulturen entstehen könnten;

Nach eingehender Beratung;

BESCHLIESST einstimmig, dem zuständigen Minister der Wallonischen Region nachstehende Stellungnahme zum Referenzrahmen im Bereich der Windenergie zukommen zu lassen:

Seit längerem befasst die Gemeinde Burg-Reuland sich mit dem Projekt der Errichtung eines Windparks. In diesem Sinn begrüßen wir die Initiative des positiven Referenzrahmens, da dadurch eine kohärentere und effizientere Verwaltung der Windparks angestrebt wird. Mit vorliegendem Schreiben möchte die Gemeinde Burg-Reuland die Gelegenheit nutzen, auf den positiven Referenzrahmen für Windkraftanlagen in der Wallonie zu reagieren. Hierbei werden wir insbesondere folgende vier Aspekte beleuchten, bzw. einfordern:

1. Finanzielle Beteiligung der Gemeinden
2. Bessere Definition der Kriterien der Bürgerbeteiligung
3. Aufnahme von Gemeindeland in favorisierte Zonen - Möglichkeit der Errichtung von Windparks in Fichtenwäldern (Monokulturen)
4. Favorisierte Zonen in der Nähe von Naturschutzgebieten

1. Finanzielle Beteiligung der Gemeinden

Die Gemeinde Burg-Reuland spricht sich dafür aus, dass weder die finanzielle Beteiligung einer Gemeinde noch die Bürgerbeteiligung auf 24,99% festgelegt wird. Erlaubt die finanzielle Situation einer Gemeinde kein derartiges Engagement, sollte unserer Meinung nach der Proporz der Bürgerbeteiligung aufgestockt werden dürfen.

2. Bessere Definition der Kriterien der Bürgerbeteiligung

Wir begrüßen die Auflage des Windkraft-Rahmenplans, der eine Beteiligung der Bürger und Gemeinden vorsieht. Allerdings sind die Kriterien der Bürgerbeteiligung nicht eingrenzend genug definiert worden, so dass manche Großkonzerne kreative und heuchlerische Lösungen gefunden haben. Durch die Kontrolle ihrer „Kooperative“ haben die privaten Energiegesellschaften leichtes Spiel, die Bürgerbeteiligung möglichst klein zu halten und auch die Form und die Konditionen der Beteiligung zu ihrem Vorteil festzulegen. Diese Entwicklung war sicherlich nicht im Sinne des Verfassers des Rahmenplanes und Bedarf einer Überarbeitung.

Ebenso wie die Kooperativen der Föderation REScoop.be fordern wir, dass im Dekret, das den Windkraft-Rahmenplan gesetzlich verankern wird, die Beteiligung von wahren Bürger-Kooperativen sichergestellt wird, die den Bürgern Zugang zum Eigentum der Windräder und zum produzierten Strom ermöglichen, und die über eine unabhängige und autonome Verwaltung verfügen unter Respekt der Prinzipien der Internationalen Kooperativen Allianz. Wir erwarten zudem, dass eine solche Bürgerbeteiligung auch für alle Projekte zur Auflage wird, die sich zurzeit in Entwicklung oder in der Genehmigungsprozedur befinden.

3. Aufnahme von Gemeindeland in favorisierte Zonen – Möglichkeit der Errichtung von Windparks in Fichtenwäldern

Im aktuellen Referenzrahmen befindet sich auf Ebene der Gemeinde Burg-Reuland kein gemeindeeigenes Land in favorisierten Zonen. Sowohl im Interesse der Gemeinde als auch in Hinblick auf eine mögliche Beteiligung der Bevölkerung wäre dies wünschenswert. Vor einigen Jahren ergab eine Studie, dass im Bereich der „Grüfflinger Hardt“ ein bedeutendes Windkraftpotential vorhanden ist. In der „Grüfflinger Hardt“ ist die größte zusammenhängende Fläche an Gemeindeland vorzufinden: Es handelt sich hierbei vorrangig um 50-jährige Fichtenmonokulturen.

Waldgebiete wurden im positiven Referenzrahmen kategorisch ausgeschlossen. Dabei ist die Errichtung von Windrädern in Fichtenwäldern in vielen Ländern erlaubt und sollte auch in der Wallonie möglich sein. Die großen Waldgebiete der Gemeinde sind wesentlich weiter weg von Ortschaften und die Errichtung eines Windparks darin hätte nur ein sehr geringes Ausmaß was die Wahrung des Landschaftsbildes als auch die Lebensqualität der Einwohner betrifft. Mit angepassten Ausgleichsmaßnahmen könnte dem Einschnitt für Tiere, Flora und Fauna entgegengewirkt werden.

Dabei müsste dem Schutz der betroffenen und umliegenden Wäldern durch stufenweise Waldsaumgestaltung Rechnung getragen werden, so dass mögliche negative Folgen in Bezug auf die Wirtschaftlichkeit (Verluste beim Holzverkauf) frühzeitig vorgebeugt werden.

Zurzeit laufen Planungen zur Errichtung eines Windparks auf dem Höhenzug hinter Auel und Steffeshausen (Steinkopf). Dieses Gebiet liegt zwar in der favorisierten Zone, doch könnte die extrem lange und daher auch teure Anschlussleitung bis St. Vith diesem Standort schlussendlich zum Verhängnis werden. Mitunter ist zu bemerken, dass es sich bei den Parzellen nicht um Gemeindeland handelt.

Wir erwarten daher, dass auch große Waldgebiete mit Fichten-Monokulturen als Standort für Windräder nicht prinzipiell ausgeschlossen werden, sondern von Fall zu Fall auf die Machbarkeit geprüft werden. Daher wünschen wir die Aufnahme des Gebietes der „Grüfflinger Hardt“ in die favorisierten Zonen.

4. Favorisierte Zonen in der Nähe von Naturschutzgebieten

Mit Verwunderung haben wir zur Kenntnis genommen, dass favorisierte Zonen sehr nahe an artenreichen und schützenswerten Gebieten markiert wurden. Diese liegen teilweise sehr nah an bewohnten Gebieten. Die Errichtung von Windrädern in diesen favorisierten Zonen wäre daher sowohl im Sinne des Naturschutzes als auch unter dem Aspekt der Wahrung der Lebensqualität und des Landschaftsbildes mehr als bedenklich.

Im Sinne eines kohärenten Schutzes der Biodiversität bei der Entwicklung der Windkraft in Burg-Reuland übermitteln wir Ihnen nachstehend auch einen Auszug aus der Reaktion des Präsidenten der Verwaltungskommission der Naturschutzorganisation Natagora/BNVS, Marc Jacobs:

„Auf lokaler Ebene möchten wir Sie auf die mögliche Beeinträchtigung einiger biologisch wertvoller Standorte im näheren Umfeld unserer Naturschutzgebiete hinweisen, sollten Windkraftprojekte in den derzeit als günstig bezeichneten Zonen verwirklicht werden. Die betroffenen ornithologisch wertvollen Gebiete sind:

1. Nördlich der Ortschaft Maldingen, die Flurnamen Wolfsborn, Kuckeberg und Weister Venn.

Es handelt sich u.a. um wichtige, regelmäßig besuchte Nahrungsreviere des Schwarzstorches (siehe <http://observations.be/waarneming/viewI78639833?popup=1>), der in unmittelbarer Nähe zu Commanster brütet, sowie des Kranichs und des Raubwürgers (siehe <http://observations.belwaarneming/view/77270516?popup=1>).

Dazu gibt auch die detaillierte Stellungnahme des Herrn Jim Lindsey, wohnhaft in Commanster, sehr aufschlussreiche Informationen, wie u.a. die genauere Beschreibung des Brutplatzes des Schwarzstorches. Diese Stellungnahme wurde der DG04 durch Herrn Lindsey im Rahmen der öffentlichen Untersuchung zugestellt; sie ist auch auf folgender Internetseite abrufbar: <http://www.commanster.eu/commansterfThreats/WindFarm/Carte.pdf>

2. Gebiete um den Thommener Weiher: Den beachtlichen ornithologischen Wert des Thommener Weihers und seiner Umgebung belegen die Beobachtungsnachweise aus der

Tabelle im Anhang, mit nicht weniger als 148 nachgewiesenen Arten! Ferner befindet sich auf der für Windkraftprojekte als günstig ausgewiesenen Zone westlich des Weihers ein wichtiger Beobachtungsposten für den Vogelzug, dessen beeindruckende 34.183 Beobachtungsergebnisse auf der Webseite

<http://www.trektellen.nl/trektelling.asp?taal=3&land=2&site=O&telpost=387>
festgehalten wurden',

Von Osten nach Westen erstreckt sich hier ein bedeutender Zugkorridor über das Einzugsgebiet der Braunlauf. Es handelt sich ferner um ein wichtiges Rastgebiet für Kraniche, sowie ein bedeutendes Brutgebiet für Rot-und Schwarzmilan.“

Diesen Bemerkungen schließen wir uns als Gemeindeverantwortliche an, da wir uns unserer Verantwortung im Natur- und Artenschutz bewusst sind.

Der Generaldirektor,
P. SCHÖSSLER

Der Vorsitzende,
J. MARAITE
